



Für den praktischen Gebrauch mit den Gesetzestexten, Musterformblättern und einem Sachregister

Vollständiger

- Titel:** Für den praktischen Gebrauch mit den Gesetzestexten, Musterformblättern und einem Sachregister
- PPN:** PPN717274209
- PURL:** <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00008B33300010000>
- Erscheinungsjahr:** 1916
- Signatur:** Krieg 1914-21978-1
- Kategorie(n):** Krieg 1914-1918, Historische Drucke
- Projekt:** Europeana Collections 1914-1918
- Strukturtyp:** Band
- Seiten (gesamt):** 137
- Seiten (ausgewählt):** 1-137
- Lizenz:** Public Domain Mark 1.0

Der vaterländische Hilfsdienst

Für den praktischen Gebrauch mit den
Gesetzestexten, Musterformblättern und
einem Sachregister.

Herausgegeben von

Dr. Siegfried Wille

stellv. Vorsitzender des Städt. Versicherungsamtes München.

1. Auflage.



München 1916.

Bayer. Kommunaldrucken-Verlag, G. m. b. H., München
Arcisstr. 47.



K 1919-201

Der vaterländische Hilfsdienst

Für den praktischen Gebrauch mit den
Gesetzestexten, Musterformblättern und
einem Sachregister.

Herausgegeben von

Dr. Siegfried Wille

stellv. Vorsitzender des Städt. Versicherungsamtes München.

1. Auflage.



KÖNIGLICHE
BIBLIOTHEK
BERLIN

München 1916.

Bayer. Kommunalchriften-Verlag, G. m. b. H., München
Arcisstr. 47.

Abkürzungen

(in der Abhandlung.)

Wo gesetzliche Vorschriften ohne weiteren Zusatz angegeben sind, handelt es sich um das Hilfsdienstgesetz. War dessen Angabe zur Unterscheidung von anderen Vorschriften notwendig, ist die Abkürzung

SDG.

gebraucht.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RD. = Reichsversicherungsordnung.



Vorwort.

Die Einführung der vaterländischen Dienstpflicht bedeutet die planmäßige Zusammenfassung und Nutzung der deutschen Arbeitskraft im entscheidenden Abschnitt des Krieges. Es gilt, die Arbeitskräfte nach den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft heranzuziehen, zu verteilen und an die übernommene Tätigkeit zu binden.

Die Wirkungen des Gesetzes wird das deutsche Volk in allen Kreisen und Schichten verspüren. Stellt doch das Gesetz den Grundsatz an die Spitze, daß sich die Arbeitspflicht auf jeden ohne Unterschied des Standes und der Stellung erstreckt. Daraus erklärt es sich leicht, daß das gesamte deutsche Volk dem Vollzug des Gesetzes mit gespannter Erwartung entgegenfieht.

Das Gesetz über die vaterländische Dienstpflicht ist seit seinem Inkrafttreten am 6. Dezember 1916 durch eine Anzahl reichs- und landesrechtlicher Vorschriften ergänzt worden. Nunmehr ist die Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gelangt, der eine zusammenfassende Darstellung ermöglicht. Der vorliegenden Ausgabe liegt die Absicht zugrunde, den Rechtsstoff in einer auch weiteren Kreisen verständlichen Form kurz und anschaulich zusammenzufassen. Auf eingehendere rechtliche Erörterungen ist dabei keineswegs verzichtet. Der Abdruck der Gesetzestexte soll das Auffuchen der Rechtsquelle selbst ermöglichen, die beigefügten Musterformblätter zu einer Vereinfachung des Vollzuges beitragen.

Bei der Bearbeitung, die zu einem beschleunigten Abschluß drängte, hat mich Herr Rechtspraktikant Dr. Ludwig G e h a r d in München in weitgehendem Maße unterstützt. Die beiden letzten Abschnitte der Darstellung (die Organe des Hilfsdienstes, das Ver-

fahren vor den Ausschüssen), ebenso das Sachregister hat er im wesentlichen selbst bearbeitet und auch andere sehr verwertbare Beiträge zu den Abschnitten IV und V geleistet. Ihm sei an dieser Stelle gebührend gedankt.

Möge die Ausgabe ihren Zweck erfüllen, das Verständnis für den Vollzug des Gesetzes zu wecken und in mancher Zweifelsfrage aufklärend zu wirken.

M i n c h e n, im Februar 1917.

Dr. Wille.

Inhaltsübersicht.

Abhandlung.	Seite
I. Zweck, Grundzüge und Entstehung des Gesetzes	7
II. Die Dienstpflicht.	
1. Inhalt u. rechtliche Voraussetzungen der Dienstpflicht	12
2. Welche Tätigkeit fällt unter den vaterl. Hilfsdienst?	14
III. Die Durchführung der Dienstpflicht.	
1. Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Dienstpflicht. Feststellung der kriegswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe	17
2. Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen. Ueberweisungsverfahren	20
IV. Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen.	
1. Dienstpflicht und Arbeitsvertrag	24
2. Der Abkehrschein	27
3. Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten	31
V. Die staatsbürgerliche Stellung d. Dienstpflichtigen	35
VI. Dienstpflicht und Sozialversicherung	38
1. Krankenversicherung	40
2. Unfallversicherung	50
3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	52
4. Angestelltenversicherung	54
VII. Die Organe des Hilfsdienstes	55
1. Organe der gesetzgeberischen Ausgestaltung	55
2. Organe des verwaltungsmäßigen Vollzuges	56
3. Organe der instanzmäßigen Entscheidungen	58
VIII. Das Verfahren vor den Ausschüssen	63
Gesetzestexte.	
I. Reichsrechtliche Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst.	
Gesetz über den vaterl. Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916	71
Bekanntmachung betr. Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 über den vaterl. Hilfsdienst v. 21. Dez. 1916	77
Bekanntm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst vom 21. Dez. 1916	77
Bekanntm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst vom 30. Jan. 1917	80
Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Dienstpflichtgef. gebildeten Ausschüssen v. 30. Jan. 1917	83
Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917	88
Bekanntm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 d. Ges. über den vaterl. Hilfsdienst vom 1. März 1917	95

II. Bayerische Vorschriften über den vaterl. Hilfsdienst.

Bekanntm. des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern vom 8. Jan. 1917 betr. den vaterländischen Hilfsdienst 98

Bekanntm. des R. B. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern und des R. Staatsministeriums des Innern vom 8. Jan. 1917 betr. den vaterl. Hilfsdienst 99

Bekanntm. des R. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar 1917 betr. die Befreiung Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherung 100

III. (Anhang.) Auszüge aus Gesetzen, auf die in den Vorschriften über den vaterl. Hilfsdienst Bezug genommen ist.

Auszug aus der Reichsgewerbeordnung 101

Auszug aus dem Gewerbegerichtsgesetz 102

Auszug aus der Reichszivilprozeßordnung 103

Auszug aus dem bayerischen Berggesetz 105

Musterverträge, Formblätter.

1. Dienstvertrag für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für Militärpersonen eingestellt werden 106

2. Vorläufiger Dienstvertrag bei Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im besetzten Gebiet 108

3. Endgültiger Dienstvertrag bei Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im besetzten Gebiet 110

4. Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige 112

5. Muster für den Abkehrschein 113

6. Muster für die Bescheinigung, die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt 114

Nach Fertigstellung noch erschienene Vorschriften.

Bekanntm. des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern, des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums v. 6. März 1917, das Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst betreffend 115

Bekanntm. betr. Inkrafttreten u. Zusammensetzung d. Ausschüsse nach § 4², § 7² und § 9² des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst im Königreich Bayern 118

Bekanntm. des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums v. 13. März 1917, den Vollzug des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst betr. 123

Sachregister 129

Zweck, Grundzüge und Entstehung des Gesetzes.

Wenn je ein Gesetz das volle Verständnis des deutschen Volkes fand, so ist es das vom 6. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst. Sein Grundgedanke, in der Stunde der Gefahr alle verfügbaren Arbeitskräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, fand einmütigen Widerhall, wenn sich auch über die Einzelheiten der Durchführung Meinungsverschiedenheiten bilden mußten.

Der Zweck des Gesetzes ist kurz folgender:

Zweck

Der Völkerkrieg, den das Deutsche Reich Seite an Seite mit seinen Verbündeten nun im dritten Jahre unter Entfaltung gewaltiger militärischer und wirtschaftlicher Kräfte ausficht, geht seiner Entscheidung entgegen. Der deutschen Volkswirtschaft fällt die Aufgabe zu, das Heer für diesen Entscheidungskampf zu rüsten, sowie seinen und der Heimatbevölkerung Lebensbedarf zu decken. Sie kann nur gelöst werden, wenn ihr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes in weitgehendstem Maße dienstbar gemacht wird. Der Bedarf an Kriegsmaterial, besonders an Munition, hat eine Ausdehnung angenommen, welche die Leistungsfähigkeit der Rüstungsindustrien aufs höchste anspannt. Die Volksernährung ist dadurch erschwert, daß das Deutsche Reich durch völkerrechtswidrige Maßnahmen der feindlichen Mächte von den Ländern abgeschnitten ist, deren Erzeugnisse vor dem Krieg einen

erheblichen Teil seines Bedarfs deckten. Dies nötigt zu einer Steigerung der eigenen Erzeugung, zur Herstellung von Ersatzstoffen wie zur staatlichen Verteilung der Vorräte.

Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten in der Arbeiterfrage will das Hilfsdienstgesetz regeln. Ohne in die militärischen Interessen störend einzugreifen, will es für die Zuführung der nötigen Arbeitskräfte in die kriegswirtschaftlichen Betriebe Vorkehrung treffen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kriegswirtschaft faßt es alle verfügbaren und geeigneten Arbeitskräfte zielbewußt und planmäßig zusammen. Es geht von dem Gedanken aus, daß das im Frieden durch die Rechtsordnung geschützte Interesse am freien, der Leistungsfähigkeit des einzelnen überlassenen Erwerb zurücktreten muß hinter das Interesse, das die Gesamtheit, der Staat, an seiner Arbeitsleistung zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr hat. Von diesem Gesichtspunkt aus führt es die öffentliche Arbeitspflicht, die Verpflichtung zur Tätigkeit in der Kriegswirtschaft ein und stellt sie der Wehrpflicht ergänzend zur Seite.

Die Durchführung dieses großzügigen Planes birgt jedoch eine Fülle von Schwierigkeiten. Handelt es sich doch nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen um die Nutzbarmachung brachliegender Arbeitskräfte. Die wesentliche Aufgabe besteht darin, die Arbeitskräfte anderen, für die Kriegführung weniger wichtigen Wirtschaftszweigen zu entnehmen. Diese Verschiebung der Arbeitskräfte hat aber notwendig eine weitere Umgestaltung unserer Volkswirtschaft zur Voraussetzung: Die Zusammenlegung der kriegswirtschaftlich minderwertigen Betriebe zugunsten des Ausbaues der Kriegswirtschaftszweige.

Grundzüge

Diese Ziele des Gesetzes sollen erreicht werden auf der Grundlage organisierter Freiwilligkeit. Die weitere Einstellung unseres Wirtschaftslebens auf die Zwecke der Kriegführung wie die Eingliederung des einzelnen in die Kriegswirtschaft soll sich unter möglichst geringer Anwendung von Zwangsmitteln abspielen. Die Zusammenlegung und Umgestaltung der Betriebe soll sich

unter freier Vereinbarung der Beteiligten vollziehen. Der einzelne Dienstpflichtige soll sich dann in einem zum Hilfsdienst zählenden Wirtschaftszweig selbst eine seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit verschaffen. Nicht eine Umstürzung unseres Wirtschaftslebens im ganzen wie der Arbeitsleistung des einzelnen ist die Absicht des Gesetzes, sondern planvolle Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegführung. Je besser es den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden gelingt, Vorhandenes auszunützen und unwälzende Veränderungen zu vermeiden, desto vollkommener werden sie ihr Ziel erreichen.

Zwang ist nur als äußerstes Hilfsmittel für die Durchführung des Gesetzes gedacht. Doch ist ein doppelter Zwang, ein positiver wie ein negativer vorgesehen. Der positive Zwang setzt ein bei der Heranziehung und Verteilung der Dienstpflichtigen zur kriegswirtschaftlichen Tätigkeit, der negative besteht in einer Bindung der Dienstpflichtigen an die übernommene Arbeit. Eine zwangsweise Schließung von Betrieben ist dagegen nicht vorgesehen, wenn es den Behörden auch möglich sein wird, durch die Entziehung dienstpflichtiger Arbeitskräfte oder auch durch andere Maßnahmen auf die Schließung eines Betriebes hinzuwirken.

Der Vollzug des Gesetzes ist, soweit es sich um Verwaltungsaufgaben handelt, im wesentlichen in die Hände militärisch organisierter Behörden gelegt. Doch sind für Streitfälle Instanzen geschaffen, die unter militärischem Vorsitz unter Zuziehung sachkundiger Beamter und von Vertretern der beteiligten Kreise über die Anwendung des Gesetzes entscheiden. Sie sollen den vom Gesetzesvollzug Betroffenen den erforderlichen Rechtsschutz bieten.

Das Bewußtsein der Verantwortung für diese in unsere gesamten Lebensverhältnisse tief eingreifende Maßnahme spiegelte sich wieder in den Erörterungen der Presse seit dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfs, besonders aber in den Verhandlungen des Reichstags. Im Vordergrund des Interesses stand die sozialpoli-

tische Bedeutung des Gesetzes. Es ist einleuchtend, daß ein Gesetz, welches die öffentliche Arbeitspflicht für den größten Teil der arbeitsfähigen, nicht zum Heeresdienst einberufenen männlichen Bevölkerung zum Grundsatz erhebt, auf sozialem Gebiet geradezu umwälzend wirken muß. Unsere bisher geltende, auf dem Grundsatz maßvoller Unternehmungsfreiheit und wirksamen Arbeiterschutzes aufgebaute Wirtschaftsordnung ist damit durchbrochen. Das Interesse der Volksvertretung galt deshalb zuvörderst dem Schutz der von der Durchführung des Gesetzes am stärksten betroffenen Kreise, der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebsunternehmer wie der dienstpflichtigen Arbeitnehmer gegen eine zu schroffe Einwirkung auf ihre Interessen. Für die zur Schließung oder Einschränkung ihrer Betriebe gezwungenen Unternehmer stand die Frage ihrer Schadloshaltung im Vordergrund. Für die Arbeitnehmer handelte es sich um den Schutz vor Ausnützung und Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Die Tarifverträge sollten auf die Dienstpflichtigen Anwendung finden, das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht ihnen gewahrt, die Freizügigkeit geschont und die Arbeiterfürsorgegesetzgebung für die Dienstpflichtigen aufrecht erhalten bleiben. Die Rechte der der Landwirtschaft vorübergehend zugewiesenen gewerblichen Arbeiter sollten keine Einbuße erleiden. So interessant sich die Verhandlungen im Reichstag über diese sozialpolitischen Fragen gestalteten, so müssen doch die Erörterungen über das Für und Wider hier ausscheiden. In den folgenden Abschnitten sind sie vom Standpunkt des geltenden Rechts aus kurz dargestellt.

Entstehungs-
geschichte

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist folgendes hervorzuheben: Das Gesetz war von der Regierung dem Reichstag als sogen. Mantelgesetz vorgelegt worden, das nur allgemeine Umrisse erkennen ließ und nur die elementarsten Bestimmungen über die Dienstpflicht enthielt, wie die Festlegung der Altersgrenze und den Begriff des vaterländischen Hilfsdienstes, im übrigen aber für den Bundesrat die Ermächtigung zur weiteren Ausführung in Anspruch

nahm. Demgegenüber bestand der Reichstag auf dem weiteren Ausbau des Gesetzes, auf der Aufnahme von Schutzvorschriften, außerdem auf seiner ständigen Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung. Denn die Wirkungen des geplanten Eingriffs in unsere Wirtschaftsordnung lassen sich nicht bis ins einzelne übersehen und schließen deshalb eine vorausschauende gesetzliche Regelung aus. Es müssen deshalb unter Umständen wichtige Maßnahmen im Verordnungsweg erlassen werden.

Das Gesetz wurde in erheblich erweiterter Form im Reichstag angenommen und trat mit dem Tage der Verkündung (Ausgabe des Reichsgesetzblattes in Berlin am 6. Dezember 1916) in Kraft. Es umfaßt 20 Paragraphen. In § 19 ist dem Bundesrat das Recht zur Erlassung der erforderlichen Ausführungsvorschriften erteilt, jedoch mit der Einschränkung, daß allgemeine Verordnungen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern bedürfen. Zugleich ist dem an der Spitze der behördlichen Organisation stehenden Kriegsamt in Berlin die Verpflichtung auferlegt, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen. Diese parlamentarische Mitwirkung bei der Ausführung und dem Vollzug des Gesetzes ist eine außergewöhnliche staatsrechtliche Erscheinung, die aber ihre volle Rechtfertigung in dem großen Interesse findet, das für das gesamte deutsche Volk auf dem Spiele steht.

II.

Die Dienstpflicht.

1. Inhalt und rechtl. Voraussetzungen der Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Verpflichtung zur Dienst- und Arbeitsleistung in der wirtschaftlichen und sonstigen nicht rein militärischen Organisation der Kriegsführung. Sie wurzelt in der deutschen Reichsangehörigkeit. Sie gilt nur für Männer, nicht für Frauen und ist durch ein bestimmtes Alter (17. bis 60. Lebensjahr) begrenzt. Sie ist gleich der Wehrpflicht eine dem Staate gegenüber begründete öffentlichrechtliche Verpflichtung. Der Staat, das Deutsche Reich, hat das Recht auf die Dienst- und Arbeitsleistung des im Alter zwischen 17 und 60 Jahren stehenden, in der bewaffneten Macht nicht verwendeten deutschen Mannes. Wer die untere Altersgrenze beim Inkrafttreten des Gesetzes am 6. Dezember schon erreicht hat, oder sie während der Geltung des Gesetzes erreicht, ist dienstpflichtig. Die obere Altersgrenze von 60 Jahren hat die Bedeutung, daß derjenige Deutsche, der am 6. Dezember 1916 dieses Alter noch nicht erreicht hatte, noch dienstpflichtig ist. Mit der Erreichung des 60. Lebensjahres erlischt die Dienstpflicht.

Erfordernis
der deutschen
Reichs-
angehörigkeit

Alters-
grenzen

Körperliche
und geistige
Eignung

Vorausgesetzt ist körperliche und geistige Eignung. Die Erfüllung der Dienstpflicht kann nur von demjenigen verlangt und schließlich erzwungen werden, der die nötigen Kräfte und Fähigkeiten besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung des vaterländischen Hilfsdienstes erstreckt sich also nicht schlechtthin auf alle im Deutschen Reich lebenden, im Alter zwischen 17 und 60 Jahren stehenden Personen. Nichtdeutsche, Männer, die einem anderen Staate oder überhaupt keinem Staat angehören, sind nicht hilfsdienstpflichtig. Auch

die Angehörigen der uns in diesem Kriege verbündeten Staaten nicht. So kann z. B. ein in Bayern lebender Oesterreicher nicht zum Hilfsdienst herangezogen werden. Ebensovienig sind die nichtdeutschen Bewohner der besetzten feindlichen Gebiete hilfsdienstpflichtig. Andererseits sind auch die Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit innerhalb der vorgeschriebenen Altersgrenze dienstpflichtig, die sich nicht in Deutschland, sondern im Ausland, sei es im verbündeten, neutralen oder feindlichen Ausland aufhalten. Eine andere Frage ist die, wie weit es möglich ist, diese Personen zum Hilfsdienst heranzuziehen. Unter Umständen werden ihnen die Dienste, welche sie dort leisten, als vaterländischer Hilfsdienst anzurechnen sein. Das Gesetz schließt die Möglichkeit, den vaterländischen Hilfsdienst im Ausland zu erfüllen, grundsätzlich nicht aus. Wenn der Dienst auch nicht im Vaterland geleistet wird, so kann er ihm doch unmittelbar oder mittelbar zugute kommen. Bei der engen Verknüpfung der Interessen der verbündeten Mächte ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die von Deutschen in verbündeten Ländern geleisteten Dienste als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen sind.

Dienstpflicht
der im Aus-
land lebenden
Deutschen

Der Grundsatz, daß die Dienstpflicht nicht notwendig im Reichsgebiet erfüllt werden muß, tritt auch insoferne zutage, als der Dienstpflichtige zur Arbeit im besetzten feindlichen Gebiet herangezogen werden kann. Unter Umständen wird seine Arbeit gerade hier von besonderem Wert sein.

Nicht dienstpflichtig sind Personen, die zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen sind. Die Dienstpflicht soll nur zur Ergänzung der Wehrpflicht dienen, soll Wehrpflichtige für die Erfüllung dieser Pflicht freimachen, sie ihr aber nicht entziehen. Die Dienstpflicht ruht deshalb während des Dienstes bei der bewaffneten Macht.

Verhältnis
zur
Wehrpflicht

Die Dienstpflicht kennt keine sozialen Unterschiede. Sie ist unabhängig von der Stellung, welche der Dienstpflichtige im bürgerlichen Leben einnimmt. Standesunterschiede

Die Dienst-
pflicht kennt
keine sozialen
Unterschiede

sind der Dienstpflicht ebenso fremd wie der Wehrpflicht. Das Gesetz kennt insbesondere keinen Unterschied zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Seine Wirkungen werden sich sogar vorzugsweise auf Kreise außerhalb der Arbeiterschaft erstrecken. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen, auf denen sich seine soziale Stellung im allgemeinen aufbauen wird, bei der Durchführung der Dienstpflicht, bei seiner Eingliederung in die Kriegswirtschaft nicht berücksichtigt werden sollen. Das würde dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechen, da die Arbeitskraft möglichst zweckmäßig ausnützen will. Es soll sich vielmehr jeder einzelne dahin stellen, er soll dahin überwiesen werden, wo seine Leistungsfähigkeit am besten zur Geltung kommt. Der Dienstpflichtige hat aber keinen rechtlichen Anspruch darauf, daß er in einer seinem Bildungsgrade entsprechenden oder seinem bisherigen Beruf gleichwertigen Tätigkeit innerhalb des Hilfsdienstes Verwendung findet. Er muß, wo die Verhältnisse so gelagert sind, sich mit einer niedriger stehenden Tätigkeit abfinden. So muß sich z. B. ein innerhalb seines Berufes in leitender Stellung stehender Mann im Hilfsdienst mit einer untergeordneteren Tätigkeit begnügen, ein geistig Arbeiten der sich unter Umständen mit körperlicher Tätigkeit abfinden. Es wird Aufgabe der das Gesetz ausführenden Behörden sein, bei der Ueberweisung der Dienstpflichtigen eine möglichst vollwertige Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu erzielen und jeden an den Platz zu stellen den er nach seiner Leistungsfähigkeit am besten auszufüllen vermag.

2. Welche Tätigkeit fällt unter den vaterländischen Hilfsdienst?

Das Gesetz führt in § 2 näher aus, welche Tätigkeit vaterländischer Hilfsdienst ist. Es ist dies die Beschäftigung im unmittelbaren Dienst des Staates und in staatlichen Einrichtungen, dann bei den für den Staatsbedarf arbeitenden Privatbetrieben. Nicht jede Tätigkeit im Staats- oder kriegswirtschaftlichen Privatbetrieb ist Hilfsdienst. Es dürfen in diesen Betrieben

nicht beliebig viele Personen beschäftigt werden, sondern nur soviel, als das Bedürfnis erfordert. Dieses kann je nach Lage der Verhältnisse verschieden sein. Ein Wirtschaftszweig oder ein Betrieb kann seine Bedeutung für die Kriegswirtschaft verlieren.

Als vaterländischer Hilfsdienst gilt im einzelnen: *)

a) Der Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen. Gleichgültig ist, ob es sich um Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden handelt. Was unter „behördlicher Einrichtung“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht ausgeführt, wird vielmehr durch das Kriegsamt im Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde entschieden. Es wird sich im allgemeinen um Einrichtungen handeln müssen, die, vom Staat organisiert, ähnlich wie die Behörden selbst, öffentliche, im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgaben zu erfüllen haben, wie beispielsweise die Träger der sozialen Versicherung.

Der Personalstand bei den Behörden und behördlichen Einrichtungen darf den Bedarf nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei Behörden und behördlichen Einrichtungen gilt nur insoweit als Hilfsdienst, als sie einem Bedürfnis entspricht.

b) Die Tätigkeit in der Kriegsin-
dustrie. Sie umfaßt die Herstellung der zur Kriegsführung erforderlichen technischen Mittel. Zu ihr gehören nicht nur die Waffen- und Munitionsindustrie, sondern auch die Hilfsindustrien.

c) Die Land- und Forstwirtschaft. Ihr fällt die Aufgabe der Ernährung von Heer und Heimatbevölkerung und die Erzeugung einer Reihe für die Lebenshaltung wie für Rüstungszwecke unentbehrlicher Rohstoffe zu. Sie bedarf während des Krieges besonderer Pflege und deshalb reichlicher und geschulter Arbeitskräfte. Zu erwägen war allerdings, ob die in der Landwirtschaft im Winter freiverdenden Arbeits-

* Vergl. hierzu § 5 der inzwischen erschienenen Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 1. März 1917.

kräfte nicht anderwärts beschäftigt werden sollten. Es mußte jedoch verhütet werden, daß ihr durch diese Verschiebung gelernte Arbeiter dauernd entzogen würden. § 2 Abs. II bestimmt deshalb, daß Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, aus diesem Beruf zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im Hilfsdienst nicht herangezogen werden dürfen. Ausgeschlossen ist dadurch nur die behördliche Ueberweisung. Dem einzelnen in der Landwirtschaft Tätigen ist es dagegen unbenommen, die landwirtschaftliche Tätigkeit mit einer anderen Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu vertauschen. Ein Arbeitnehmer kann zu diesem Zweck den Abkehrschein unter den sonstigen Voraussetzungen verlangen.

d) Die Krankenpflege. Unter sie fällt besonders die ärztliche und niederärztliche Tätigkeit sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Arznei- und Heilmitteln.

e) Die Tätigkeit in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben. Es lassen sich nicht alle Berufe und Betriebe, die für die Rüstungs- oder Versorgungsaufgabe des Reichs eine Rolle spielen, aufführen. Das Gesetz stellt deshalb den Grundsatz auf, daß der unmittelbare oder mittelbare Zusammenhang eines Berufs oder Betriebs mit den bezeichneten Zwecken entscheidet. Der Kreis der Berufe und Betriebe ist demnach weit gezogen. Oft werden die Zusammenhänge mit dem staatlichen Rüstungs- und Versorgungszweck nur für den in die wirtschaftlichen Verhältnisse genau Eingeweihten erkennbar sein. Unter Volksversorgung ist nicht nur die materielle zu verstehen. Die geistigen Interessen erfordern auch während des Krieges eine sorgsame Pflege. Unter diesem Gesichtsp-

punkt fällt besonders die Tätigkeit in Schrifttum und Presse unter den Hilfsdienst. Seelsorge und Unterricht werden häufig schon als behördliche Tätigkeit unter den Hilfsdienst fallen. Die Tätigkeit der Geschäftsführer bei Berufsvereinen, Verbänden von Arbeitgebern und -nehmern, desgleichen bei Arbeitersekretariaten ist, wie bei den Reichstagsverhandlungen ausdrücklich festgestellt wurde, Hilfsdienst. Als solcher ist auch die Tätigkeit der Rechtsanwälte anzusehen.

III.

Die Durchführung der Dienstpflicht.

I. Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Dienstpflicht. Feststellung der kriegswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe.

Das deutsche Wirtschaftsleben hat sich nach einer raschen Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft trotz aller Hemmnisse des Krieges kräftig entwickelt. Manche Wirtschaftszweige sind allerdings infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, durch den Mangel an Rohstoffen oder den Wegfall der Absatzmöglichkeit kaum mehr lebensfähig und werden nur im Interesse ihrer Kontinuität fortgeführt.

Organisatorische
Maßnahmen

Die Durchführung der Dienstpflicht erfordert eine weitere Aenderung unseres Wirtschaftslebens, eine noch vollkommenere Einstellung auf die Bedürfnisse der Kriegführung und Volksversorgung. Die deutsche Volkswirtschaft muß zu einer einheitlichen, nur vom Kriegszweck geleiteten Organisation ausgebaut werden. Dies ist nur möglich unter Hintanzetzung der Interessen der Wirtschaftszweige, die im Rahmen der Kriegswirtschaft ohne besondere Bedeutung sind. Wie sich diese Umgestaltung eines erheblichen Teils unserer Volkswirtschaft abspielen soll, ist im Gesetz nicht geregelt. Diese Frage eignet sich ihrer Vielgestaltigkeit wegen nicht zur gesetzgeberischen Lösung.

Richtlinien
für den
Ausbau der
Kriegswirt-
schaftszweige

Es bestehen folgende Richtlinien:

Die für die Kriegswirtschaft minderwichtigen Betriebe werden zusammengelegt. Die Niederlegung ganzer Wirtschaftszweige muß jedoch verhütet werden, da sie als Grundlage für die künftige Friedenswirtschaft auch während des Krieges erhalten bleiben müssen. In beschränktem Maße haben auch die reinen Friedensindustrien kriegswirtschaftliche Bedeutung. Entscheidend für die Weiterführung eines Betriebs sind seine auf den ersten Blick oft nicht erkennbaren Zusammenhänge mit der Kriegswirtschaft. Es ist ein wenn auch nur mittelbarer Zusammenhang mit den Zwecken der Kriegführung und Volksversorgung erforderlich. So haben z. B. Exportindustrien und Unternehmungen des Ausfuhrhandels wegen ihres Einflusses auf die deutsche Zahlungsbilanz im Ausland bis zu einem gewissen Umfang kriegswirtschaftliche Bedeutung.

Für die Betriebszusammenlegung kommen in erster Linie Großbetriebe in Betracht. Bei kleineren Betrieben kommt es darauf an, wie weit der aus ihrer Stilllegung gewonnene Zuwachs an Betriebsmitteln und Arbeitskräften die damit verbundenen Schäden und Opfer lohnt. Eine Frage, die bei den Beratungen des Gesetzes eine hervorragende Rolle spielte, ist die Entschädigung der infolge der Durchführung des Gesetzes zu Schaden gekommenen Betriebsunternehmer. Das Gesetz erkennt eine Entschädigungspflicht grundsätzlich nicht an. Das Reich ist nicht verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, der einen Betriebsunternehmer trifft, ebenso wenig wie es für die Verluste Ersatz leistet, die ein solcher durch die militärische Einberufung seiner Angestellten und Arbeiter erleidet. Das Gegenteil wäre nicht folgerichtig. Durch die Betriebszusammenlegung soll der Schaden auf viele Schultern verteilt und dadurch für den Einzelnen vermindert werden.

Keine Ent-
schädigungs-
pflicht des
Reichs aus
der Still-
legung von
Betrieben

Zusammen-
legung von
Betrieben

Für das Verfahren bei der Betriebszusammenlegung gelten folgende Grundsätze: Die Kriegsamtsstellen bedienen sich hierzu zweckmäßig der Vermittlung

und Mitarbeit der ständigen und der Kriegsorganisationen der einzelnen Industriezweige. Die Betriebszusammenlegung ist Sache der freien Vereinbarung mit den Betriebsinhabern. Einen unmittelbaren behördlichen Zwang zur Betriebseinstellung, wie ihn ähnlich die Gewerbepolizei hat, kennt das Gesetz nicht. Den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden ist nicht etwa ein Recht der Stilllegung oder Zusammenlegung der Betriebe eingeräumt. Es ist ihnen nur die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Arbeiter aus den für die Kriegswirtschaft unwichtigen Betrieben herauszuziehen.

Die rechtliche Grundlage für das Herausziehen der Arbeiter aus einem Betrieb bildet die Entscheidung über dessen kriegswirtschaftliche Bedeutung (§ 4 Abs. II). Diese trifft der für den Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos gebildete Feststellungsausschuß. An diese Entscheidung ist der Einberufungsausschuß im Ueberweisungsverfahren, der Schlichtungsausschuß im Verfahren über die Erteilung des Abkehrscheins gebunden. Sie erfolgt auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten. Als beteiligt gilt, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares Interesse hat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle zulässig.

Feststellung
der kriegs-
wirtschaft-
lichen Be-
deutung der
Betriebe

Wird die Entscheidung über die kriegswirtschaftliche Bedeutung eines Betriebs weder vom Kriegsamt noch durch Antrag eines Beteiligten veranlaßt, so unterbleibt sie. Unter diesen Umständen bleibt es für viele Betriebe unbestimmt, ob sie unter § 2 fallen und deshalb die bei ihnen Beschäftigten im Hilfsdienst stehen. Diese können trotzdem zum Hilfsdienst herangezogen werden. Die Entscheidung darüber, ob der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, kriegswirtschaftliche Bedeutung hat, erfolgt dann im Ueberweisungsverfahren. Hilfsdienstpflichtige Angestellte dieser Betriebe, denen der Abkehrschein verweigert wurde, können von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Auskunft verlangen, ob der Betrieb unter § 2 fällt.

2. Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen. Ueberweisungsverfahren.

Zunächst kommen zur Heranziehung die nicht gerade sehr zahlreichen Dienstpflichtigen in Betracht, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Immerhin werden sie einen willkommenen Zuzug zu den schon in der Kriegswirtschaft Tätigen ausmachen. Die große Masse der Dienstpflichtigen ist noch in Arbeitsverhältnissen festgelegt, aus denen sie erst der staatlich organisierten Bedarfsarbeit zugeführt werden muß.

Der Gedanke, welcher der Durchführung der Hilfsdienstpflicht zugrunde liegt, ist der einer planmäßigen Zusammenfassung freiwilliger Arbeit. Die Hilfsdienstpflichtigen sollen sich freiwillig zum Hilfsdienst stellen, sie sollen sich selbst in die Kriegswirtschaft eingliedern. Jeder Dienstpflichtige soll sich nach einer kriegswirtschaftlichen Tätigkeit umsehen, in der er seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten am besten verwertet. Nur bei demjenigen, der nicht selbst zur kriegswirtschaftlichen Tätigkeit greift, setzt der behördliche Zwang ein.

Für eine Registrierung der Dienstpflichtigen, wie sie bei den Wehrpflichtigen durchgeführt ist, fehlt bis jetzt die gesetzliche Grundlage.*) Bis zu deren Schaffung wird die Ermittlung der Dienstpflichtigen durch Inanspruchnahme der Ortsbehörden erfolgen müssen.

Bei Heranziehung der Dienstpflichtigen lassen sich drei Abschnitte unterscheiden: Die allgemeine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die Aufforderung des einzelnen Dienstpflichtigen durch schriftlichen Stellungsbefehl und die Anwendung eigentlichen Zwanges, die Ueberweisung.

Zunächst erfolgt eine allgemeine Aufforderung zur freien Meldung, die das

*) Inzwischen eingeführt durch die Bekm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 1. März 1917. Diese enthält Vorschriften über die Meldepflicht der nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Jan. 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen Deutschen.

Das Gesetz
will frei-
willige
Meldung

Ueber-
weisungs-
verfahren

Allgemeine
Auf-
forderung

Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Durch sie wird bekannt gegeben, daß für diese oder jene Arbeiten Hilfsdienstpflichtige gesucht werden und daran die Aufforderung geknüpft, es sollen sich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht bereite und für die Arbeiten geeignete Bewerber bei den Nachweisstellen melden. Es wird damit gerechnet, daß die Hilfsdienstpflichtigen, die nach ihren Fähigkeiten für die Arbeiten in Betracht kommen, sich auf diese allgemeine Aufforderung hin freiwillig melden. Doch zieht die Nichtbefolgung der allgemeinen Aufforderung noch keinen Rechtsnachteil nach sich.

Wird ihr nicht in ausreichendem Maße ent-
sprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige mit besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Einberufungsausschuß herangezogen. Diese enthält die Aufforderung an den Dienstpflichtigen, sich binnen zwei Wochen bei einer der in § 2 bezeichneten Stellen Arbeit zu suchen. Die Auswahl der Stelle bleibt dem Dienstpflichtigen in diesem Abschnitt des Verfahrens grundsätzlich noch überlassen, wenn auch der Ausschuß darauf hinweisen kann, daß er sich seine Beschäftigung zweckmäßig in diesem oder jenen Beruf oder Betrieb suchen soll. Doch ist dies ein Vorschlag, der den Dienstpflichtigen nicht bindet. Bei der Suche nach einer geeigneten Tätigkeit wird sich der Dienstpflichtige zweckmäßig des Arbeitsnachweises bedienen. Es ist die Errichtung besonderer Hilfsdienstmeldestellen geplant, denen der Arbeitsnachweis und die Berufsberatung für Dienstpflichtige übertragen werden soll und die durch Zentralauskunftsstellen und ein Kriegsarbeitsamt zusammengefaßt werden. Hat der Dienstpflichtige Beschäftigung gefunden, so hat er davon dem Einberufungsausschuß Meldung zu machen. Dieser entscheidet dann, ob eine unter § 2 fallende Tätigkeit vorliegt.

2. Besondere
schriftliche
Auf-
forderung

Ist dagegen binnen 2 Wochen von der Zustellung des Stellungsbefehles an eine Beschäftigung nicht

3. Ueber-
weisung

herbeigeführt, so findet die Ueberweisung des Dienstpflichtigen durch den Ausschuß an eine bestimmte Stelle statt.

Die Ueberweisung ist eine behördliche Anordnung, die den Eintritt des Dienstpflichtigen in ein bestimmtes Arbeitsverhältnis verfügt und den Dienstpflichtigen bei Vermeidung erheblicher Strafen zum Eintritt verpflichtet. In diesem Abschnitt des Verfahrens tritt also der Zwang ein. Bei der Ueberweisung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort, die Gesundheit sowie die bisherige Tätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt bietet, da dem Dienstpflichtigen nicht die Ansprüche der Kriegsteilnehmer auf Familienunterstützung zustehen. Die Ueberweisung der Dienstpflichtigen setzt also voraus, daß sich die Ueberweisungsstelle vorher über die Arbeitsbedingungen, besonders über die Lohnfrage vergewissert. Doch tritt die Ueberweisung nicht etwa an die Stelle der eigenen Abmachungen des Dienstpflichtigen. Sie begründet für diesen nur die Verpflichtung, an der ihm bezeichneten Arbeitsstelle in Arbeit zu treten, mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Die zum Vertragsabschluß abzugebenden Willenserklärungen des Dienstpflichtigen kann sie nicht ersetzen.

Es wird nicht zulässig sein, die Ueberweisung für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Dauer der Frühjahrsbestellung oder der Ernte auszusprechen. Zweck des Ueberweisungsverfahrens ist die Heranziehung der Dienstpflichtigen und ihre systematische Verteilung nach den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft, nicht aber ihre Bindung an die Arbeitsstellen. Diese Wirkung soll durch den Abkehrschein hervorgerufen werden.

Der Dienstpflichtige genießt im Ueberweisungsverfahren einen weitgehenden Rechtsschutz. Schon gegen die besondere schriftliche Aufforderung ist ein Rechtsbehelf gegeben. Der Dienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber können bei dem Ausschuß, von dem

Rechtsbehelfe
des Dienst-
pflichtigen im
Ueber-
weisungs-
verfahren

die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben. Ueber diese entscheidet der Vorsitzende in einem Vorbescheid, gegen den die Entscheidung des Einberufungsausschusses angerufen werden kann. Auf diese Möglichkeit ist im Vorbescheid hinzuweisen.

Eine Zurücknahme der besonderen Aufforderung zum Eintritt in den Hilfsdienst durch den Vorsitzenden ist zulässig, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Es besteht für die Einberufungsausschüsse also kein Zwang, grundsätzlich jeden Dienstpflichtigen heranzuziehen. Es sind vielmehr die privatwirtschaftlichen Interessen, die des Dienstpflichtigen, seines Arbeitgebers sowie aller an der Tätigkeit der Dienstpflichtigen interessierten Kreise gegen die staatlichen Interessen am Hilfsdienst abzuwägen. Es ist im Einzelfalle zu entscheiden, ob der durch die Heranziehung des Dienstpflichtigen für die Staatsbedarfsarbeit erzielte Nutzen die in der Privatwirtschaft hervorgerufenen Nachteile überwiegt.

Nimmt der Vorsitzende die besondere Aufforderung zurück, so ist ihre Rechtswirkung aufgehoben. Andernfalls bleibt sie bestehen. Es läuft die zweiwöchentliche Frist zum Auffuchen einer Beschäftigung weiter, auch wenn von den Beteiligten die Entscheidung des Ausschusses angerufen wird. Ist bis zur Entscheidung des Ausschusses die zweiwöchentliche Frist abgelaufen, ohne daß sich der Dienstpflichtige inzwischen eine in den Hilfsdienst fallende Tätigkeit verschafft hat, so wird sich der Ausschuß nicht nur mit der Nachprüfung des Vorbescheids des Vorsitzenden, also mit der Aufrechterhaltung oder Zurücknahme des Stellungsbefehls befassen, sondern auch gleich die Ueberweisung des Dienstpflichtigen aussprechen. Jedenfalls besteht kein rechtliches Hindernis, diese beiden Entscheidungen zu verbinden.

Gegen die Ueberweisung ist Beschwerde zum Feststellungsausschuß beim stellvertre-

tenden Generalkommando zulässig. Zu ihrer Erhebung ist sowohl der Dienstpflichtige wie sein letzter Arbeitgeber berechtigt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich beim Ausschuß anzubringen. Dieser kann der Beschwerde selbst abhelfen und erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.

IV.

Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen.

1. Dienstpflicht und Arbeitsvertrag.

Die Dienstpflicht ist eine öffentlichrechtliche, dem Deutschen Reich gegenüber zu erfüllende Pflicht. Der Dienstpflichtige genügt ihr durch Ausübung einer unter § 2 fallenden Beschäftigung. Er kann selbständiger Unternehmer sein, er kann die Dienstpflicht als Arbeitgeber erfüllen. Meistens wird er aber in der Rolle des Arbeitnehmers auftreten und durch einen Arbeitsvertrag eine Beschäftigung im Hilfsdienst übernehmen.

Einfluß der
Dienstpflicht
auf den Ar-
beitsvertrag

Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfährt dadurch, daß es in Erfüllung der Dienstpflicht eingegangen wird, keine rechtliche Veränderung. Das Dienstpflichtgesetz will im Rechtsleben keine Störungen verursachen, den Dienstpflichtigen keine Schranken setzen, die nicht nötig sind.

Arbeitgeber des Dienstpflichtigen können nach § 2 öffentlichrechtliche Körperschaften, das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden, Versicherungsträger usw. sein, ferner Privatpersonen in allen Erscheinungsformen des bürgerlichen und des Handelsrechts.

Die dienstrechtliche Stellung eines Beamten wird durch die Hilfsdienstpflicht ebensowenig rechtlich verändert, wie die des vertragsmäßig angestellten Dienst-

pflichtigen. Bei Kollision der Rechtsnormen sind die des Hilfsdienstes maßgebend. Selbstverständlich würde der in Beamteneigenschaft tätige Dienstpflichtige durch unbefugtes Aufgeben seiner Tätigkeit der Dienstpflicht ebenso zuwiderhandeln wie ein durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag Angestellter.

In der Regel wird die Dienstpflicht durch Arbeitsleistung des Dienstpflichtigen als Arbeitnehmer erfüllt werden. Es soll deshalb hier kurz dargestellt werden, wie sich die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Einfluß der Dienstpflicht im allgemeinen gestalten werden.

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen Dienstvertrag begründet. Der Arbeitnehmer stellt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung. Es kann aber auch durch Abschluß eines Werkvertrages eingegangen werden. Dann ist ein bestimmter Arbeitserfolg Vertragsgegenstand. Beispiel: Ein Handwerksmeister, der im Frieden selbständig war, verpflichtet sich, aus der von einem Großunternehmer zu liefernden Metallmenge eine bestimmte Zahl von Granatzündern anzufertigen. Doch wird die Form des Werkvertrags im allgemeinen die Ausnahme bleiben. Der Werkvertrag ist zur Erfüllung der Dienstpflicht nur geeignet, wenn er auch zu einer wirklichen Beschäftigung des Dienstpflichtigen führt. Wollte jemand durch gelegentliche Uebernahme von Aufträgen, z. B. zur Lieferung von Kriegsbedarfsartikeln, die Dienstpflicht erfüllen, so würde er sie in Wirklichkeit umgehen und könnte nicht als im Hilfsdienst beschäftigt gelten.

Der Abschluß des Arbeitsvertrags ist der freien Vereinbarung der Vertragsteile überlassen. Das Arbeitsverhältnis ist Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen beurteilt sich nach dem Privatrecht, soweit dessen Normen nicht mit der öffentlichen Arbeitspflicht unvereinbar sind privat-rechtlich, wengleich seine Eingehung der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht dient. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Dienstpflichtige erst auf den schriftlichen Stellungsbefehl des Einberufungsausschusses in ein Arbeitsverhältnis tritt. Auch

dann ist er beim Abschluß des Arbeitsvertrags noch frei, es ist seiner Wahl überlassen, wo und unter welchen Bedingungen er in Arbeit treten will. Er kann nach Belieben Unterhandlungen anknüpfen und wieder abbrechen, solange die Frist noch nicht abgelaufen ist. Kein Arbeitgeber kann ihn, gestützt auf die Aufforderung des Einberufungsausschusses, zur Eingehung eines Arbeitsvertrags zwingen.

Auch im Fall der Ueberweisung beruht das Arbeitsverhältnis auf Vertrag

Zu Zweifeln könnte die Frage Anlaß geben, ob auch der in eine Beschäftigung überwiesene Dienstpflichtige in einem Vertragsverhältnis steht. Denn er geht die Beschäftigung unter dem Zwang der Ueberweisung ein. Diese ist, wie schon ausgeführt (vergl. S. 22), eine behördliche Anordnung und bedeutet rechtlich keineswegs den Abschluß des Arbeitsvertrags. Sie greift dem Dienstpflichtigen in dieser Richtung nicht vor. Es bleibt ihm der Abschluß des Arbeitsvertrags vorbehalten, wenn ihm für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses auch naturgemäß kein oder nur ein geringer Spielraum überlassen ist. Mangels besonderer Verabredung ist der Arbeitgeber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bei der Vertragsauslegung verpflichtet, dem Ueberwiesenen gegenüber das Arbeitsverhältnis so zu gestalten, wie bei gleichwertigen, nicht überwiesenen Arbeitern.

Lösung des Arbeitsverhältnisses eines Dienstpflichtigen

Ein besonderes Interesse beansprucht die Lösung des Arbeitsverhältnisses eines Dienstpflichtigen.

a) wenn das Arbeitsverhältnis nicht unter die Dienstpflicht fällt

In ein Arbeitsverhältnis, welches dem § 2 nicht entspricht, greift die Dienstpflicht störend ein. Der Arbeitsvertrag wird zwar durch den Eintritt der Dienstpflicht nicht aufgelöst, doch hat kein Vertragsteil mehr einen Anspruch auf Erfüllung, soweit dieser mit dem Zweck des Hilfsdienstgesetzes in Widerspruch steht. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen, wenn dies die Erfüllung der Dienstpflicht fordert. Nicht zulässig wäre es deshalb, das Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf den Eintritt der Dienstpflicht zu kündigen und dann in ein anderes, gleichfalls nicht unter § 2

fallendes Arbeitsverhältnis bis zur Heranziehung zum Hilfsdienst einzutreten. Dies würde den Arbeitnehmer zum Schadenersatz verpflichten. Häufig werden sich Zweifel ergeben, ob ein Betrieb unter die Kriegswirtschaftszweige des § 2 fällt. Bis zur Entscheidung dieser Frage hat der Arbeitgeber das Recht auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Denn solange besteht keine Veranlassung zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses. Länger wird der Arbeitgeber dagegen die Dienstpflichtigen im allgemeinen nicht halten können. Die Aufforderung nach § 7 Abs. II gibt in jedem Fall das Recht, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der auf ihre Zustellung folgenden zweiwöchentlichen Frist zu lösen. Denn bis zu diesem Tag hat der Dienstpflichtige ein unter § 2 fallendes Arbeitsverhältnis einzugehen, wenn er die Ueberweisung vermeiden will. Unter Umständen ist auch schon eine frühere Lösung möglich.

Zur Vermeidung einer vertragswidrigen Aufgabe des Arbeitsverhältnisses vor der „besonderen Aufforderung“ kann der bisherige Arbeitgeber den Vorsitzenden des Einberufungsausschusses um seine Vermittlung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses angehen.

Ueber die Lösung eines Arbeitsverhältnisses, in welchem der Dienstpflichtige seiner Dienstpflicht genügt, enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Für sie gelten die allgemeinen Normen. Kann sonach das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen nach wie vor durch dessen einseitige Willensäußerung, die Kündigung, gelöst werden, so sieht doch das Gesetz eine Handhabe vor, um einer aus unwesentlichen Gründen beabsichtigten Niederlegung der Arbeit vorzubeugen: den **Abkehrschein**. Durch ihn soll die erforderliche Stetigkeit im Arbeiterstand der kriegswirtschaftlichen Betriebe aufrecht erhalten werden.

b) wenn es der Dienstpflicht entspricht

2. Der Abkehrschein.

Der Abkehrschein ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, daß der Dienstpflichtige die (unter § 2

fallende) Beschäftigung mit seiner Zustimmung aufgegeben hat. Seine Erteilung bildet für den Arbeitnehmer die Voraussetzung zur Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Denn nach §§ 9, 18 Ziff. 2 darf niemand einen Dienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der im Hilfsdienst beschäftigt ist oder in den letzten 2 Wochen war, wenn der Dienstpflichtige nicht einen Abkehrschein seines letzten Arbeitgebers beibringt. Zuwiderhandlung macht strafbar.

Die rechtliche Bedeutung des Abkehrscheines

Die rechtliche Bedeutung des Abkehrscheines besteht also nicht darin, daß ohne ihn der Arbeitsvertrag eines dienstpflichtigen Arbeitnehmers nicht gelöst werden kann. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ist eine Frage des bürgerlichen, die Erteilung des Abkehrscheines eine solche des öffentlichen Rechts. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Abkehrscheines ergeben sich aus dem Dienstpflichtgesetz. Die Verweigerung des Abkehrscheines hat für den Dienstpflichtigen die Folge, daß er während 2 Wochen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses von einem neuen Arbeitgeber nicht beschäftigt werden kann. Er ist, wenn ihn der Einberufungsausschuß nicht vorher einem anderen Betrieb zuteilt, für die Dauer von 2 Wochen notwendig arbeitslos. Der Einberufungsausschuß hat das Recht, den Dienstpflichtigen auch dem Betrieb wieder zuzuweisen, den er ohne Abkehrschein verlassen hat.

Voraussetzungen für die Erteilung des Abkehrscheines

Für die Erteilung des Abkehrscheines gelten folgende Grundsätze: Sie ist nicht in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt. Dieser ist vielmehr zur Erteilung verpflichtet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher ist im Gesetz eine „angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst“ besonders genannt. Wann eine solche vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller für den Arbeitnehmer ins Gewicht fallenden Umstände zu beurteilen. In den meisten Fällen wird es sich um Lohnerhöhung handeln. Doch kann eine Verbesserung auch in anderen

Vorteilen liegen, z. B. darin, daß die vom Dienstpflichtigen in Aussicht genommene neue Tätigkeit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten mehr als die bisherige entspricht. Dem Ermessen des Schlichtungsausschusses ist durch diese Gesetzesbestimmung ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Gewiß soll dem berechtigten Streben des Dienstpflichtigen nach Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen kein Riegel vorgeschoben werden. Doch verlangt die in den kriegswirtschaftlichen Betrieben notwendige Stetigkeit des Arbeiterstandes, daß die Arbeitsstellen nicht wegen geringfügiger Vorteile gewechselt werden können.

Ueber die Form des Abkehrscheins bestehen folgende Vorschriften: Er muß Name und Vorname des Arbeitgebers sowie Wohnort, Straße und Hausnummer der letzten Beschäftigungsstelle, ferner die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Dienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Wird der Abkehrschein verweigert, so kann der Dienstpflichtige, wenn er Zweifel an der kriegswirtschaftlichen Bedeutung des Betriebs hat, in welchem er beschäftigt ist, vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eine schriftliche Auskunft darüber verlangen. Die Auskunft stellt fest, ob der Betrieb unter den Hilfsdienst fällt. Sie erteilt der Vorsitzende, der aber auch eine andere Stelle damit betrauen kann. Wird die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebs in der Auskunft verneint, so hat dies für den Hilfsdienstpflichtigen die rechtliche Wirkung, daß er das Arbeitsverhältnis wechseln darf, ohne daß sich der neue Arbeitgeber einer Bestrafung aussetzt. Einer Entscheidung des Feststellungsausschusses über die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebs wird dadurch nicht vorgegriffen. Die Kriegsamtsstelle (bei welcher der Feststellungsausschuß errichtet ist) ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Desgleichen der Arbeitgeber.

Rechtsbehelfe bei Verweigerung des Abkehrscheines

a) Ersuchen an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses um Auskunft über die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebs

Gegen die Verweigerung des Abkehrscheins steht dem Dienstpflichtigen außerdem die Beschwerde ^{b)} Beschwerde

an den Schlichtungsausschuß zu. Erkennt dieser das Vorliegen eines wichtigen Grundes an, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung den Abkehrschein ersetzt. Die Beschwerde hat im allgemeinen keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Dienstpflichtige muß das Beschäftigungsverhältnis fortsetzen, es sei denn, daß ihm dies nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Ueber diese Frage entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder -nehmer der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

Der Arbeitgeber, der sich weigert, den vom Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein auszustellen, ist verpflichtet, den Dienstpflichtigen unter Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind. Wenn der Dienstpflichtige gehalten ist, trotz seines Widerstrebens im Arbeitsverhältnis zu bleiben, so soll ihm nach der Absicht des Gesetzes daraus doch kein Nachteil für die Arbeitsbedingungen entstehen. Erfüllt der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht, beschäftigt er den Dienstpflichtigen z. B. nur gegen niedrigeren Lohn, so wird regelmäßig durch den Schlichtungsausschuß auf Erteilung des Abkehrscheins zu erkennen sein. Denn die Nichterfüllung einer zugunsten des Arbeitnehmers begründeten gesetzlichen Pflicht durch den Arbeitgeber muß als wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gelten. Dagegen bildet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weitergewährung gleichwertiger Arbeitsbedingungen keinen Bestandteil des Arbeitsvertrags. Der Dienstpflichtige kann deshalb auf die Weitergewährung seines bisherigen Arbeitslohnes nicht Klage erheben.

Besonderheiten beim Ausscheiden zurückgestellter Wehrpflichtiger aus dem Arbeitsverhältnis

Besonderes gilt für das Ausscheiden zurückgestellter Wehrpflichtiger aus dem Arbeitsverhältnis. Auf Antrag der Militärbehörde hat der Schlichtungsausschuß die Gründe der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch dann zu prüfen, wenn ein Streit über die Erteilung des Abkehrscheins nicht besteht. Der Schlichtungsausschuß kann dem Ueberweisungsausschuß vor-

schlagen, den Dienstpflichtigen einem anderen Betrieb zu überweisen. Diese Regelung ermöglicht es, darüber zu wachen, daß die im Interesse der Kriegswirtschaft zurückgestellten Wehrpflichtigen an der Stelle tätig sind, wo ihre Arbeitskraft die zweckmäßigste Verwendung findet.

3. Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten.

Die Beschränkung der Vertragsfreiheit des Arbeitnehmers durch die Dienstpflicht birgt die Gefahr eines Ubergewichts des Arbeitgebers bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen in sich. Der Arbeitnehmer kann zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses gezwungen werden. Er kann die Arbeit auch nicht zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich mit seinen Mitarbeitern niederlegen. Wenn dem dienstpflichtigen Arbeitnehmer das Koalitionsrecht auch gewahrt werden soll, wie § 14 ausdrücklich vorschreibt, so wird doch durch die Dienstpflicht die Durchführung eines organisierten Ausstandes ausgeschlossen. Die Anspannung aller Arbeitskräfte, wie sie das Hilfsdienstgesetz erreichen will, ist mit einem Ausstande unvereinbar.

Das Gesetz hat deshalb nach anderen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gesucht. Was im Frieden unter normalen Wirtschaftsverhältnissen durch Druck und Gegendruck der organisierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, durch Aussperrung und Ausstand durchgesetzt werden soll, muß in der entscheidenden Phase des Krieges im Weg der Verständigung unter Vermeidung des mit diesen wirtschaftlichen Kämpfen notwendig verbundenen Arbeitsverlustes erreicht werden.

Diesem Zweck dienen die in §§ 11 ff. des Gesetzes vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, deren Bildung nach der Gewerbeordnung bisher fakultativ war. Sie haben die Aufgabe, zwischen der Arbeiterschaft des Betriebes und dem Arbeitgeber zu

vermitteln. Es obliegt ihnen, „das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern.“ Sie haben insbesondere Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft und der Angestellten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen. Um ihren Wünschen Nachdruck zu verleihen, haben die Arbeiterausschüsse das Recht, ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anzurufen oder wahlweise damit ihre Angelegenheiten vor den in § 9 Abs. II bezeichneten Ausschuss als Schlichtungsstelle zu bringen. Das Anrufen des Ausschusses steht übrigens auch den Arbeitern solcher Betriebe frei, für die keine Arbeiterausschüsse bestehen (Betriebe mit weniger als 50 Arbeitern). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich dem Ausspruch der Schlichtungsstelle zu unterwerfen. Andernfalls entsteht für ihn der Nachteil, daß die Arbeiter von ihm den Abkehrschein, d. h. die Zustimmung zum Aufgeben der Arbeit verlangen, eventuell erzwingen können.

Schlichtungsstellen

Einzelheiten über die Bildung der Arbeiter- u. Angestellten-ausschüsse

Ueber die Bildung der Arbeiterausschüsse sei hier kurz folgendes erwähnt: Sie sind in allen Betrieben, für die Titel VII d. Gew.-Ord. *) gilt und in denen in der Regel mehr als 50 Arbeiter (diese brauchen nicht aus ausschließlich dienstpflichtigen Personen zu bestehen) beschäftigt sind, zu errichten. Sie können auch für Betriebsabteilungen errichtet werden. Ihre Mitglieder werden von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Dieselben Grundsätze gelten für die Wahl der Angestelltenausschüsse, die für Betriebe mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen zu errichten sind.

Ueber die Geschäftsordnung dieser Ausschüsse sagt das Gesetz nur soviel, daß auf Verlangen von min-

*) Enthält soziale Schutzvorschriften für die gewerblichen Arbeiter.

destens einem Viertel der Mitglieder eine Sitzung anberaunt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden muß.

Ueber das Verfahren bei der Anrufung einer der in § 13 genannten Schlichtungsstellen (Gewerbegericht, Berggewerbegericht, Einigungsamt einer Innung, Kaufmannsgericht, Ausschuß für die Erteilung des Abkehrscheines nach § 9 Abs. II) hat folgendes zu gelten:

Verfahren bei Anrufung einer Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle wird erst angerufen, wenn die Einigungsverhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß gescheitert sind. Rufen beide Teile ein Gewerbe- (Berggewerbe-) Gericht, Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht an, so ist dessen Zuständigkeit als Einigungsamt begründet. Will nur ein Streitsteil die Tätigkeit der Schlichtungsstelle herbeiführen, so muß er den in § 9 Abs. II bezeichneten Ausschuß anrufen. Dieser muß auch auf einseitigen Anruf hin die Einigungsverhandlungen aufnehmen.

Auf das Verfahren finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäße Anwendung. Der Vorsitzende ist darnach befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Für den Fall des Nichterscheinens kann er eine Geldstrafe bis zu 100 M androhen. Gegen deren Festsetzung findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 567 ff.) statt. Eine Vertretung der beteiligten Personen durch deren allgemeinen Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist darauf gerichtet, eine Vereinbarung unter den Beteiligten herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Zur Aufklärung können Auskunftspersonen vorgeladen und vernommen werden. Nach Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teil Gelegenheit zu geben,

sich über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Dann ist eine Einigung zwischen den Streittheilen zu versuchen.

Die Leitung der Verhandlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht aber das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat. Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nach § 71 Abs. II des Gewerbegerichtsgesetzes kann das einigungsamtliche Verfahren ohne Ergebnis endigen, wenn bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüberstehen. In diesem Fall kann sich vor dem Gewerbegericht der Vorsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Für diesen Grundsatz ist in dem Schlichtungsverfahren des Hilfsdienstgesetzes kein Raum. Es muß zur Verständigung oder zum Schiedsspruch führen, weil der wirtschaftliche Kampf vermieden werden muß. Bei Stimmengleichheit zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer ist deshalb der Vorsitzende zur Stimmabgabe und damit zur Herbeiführung eines Schiedsspruches verpflichtet.

V.

Die staatsbürgerliche Stellung des Dienstpflichtigen.

Auch für sie gilt der Grundsatz, daß das Gesetz die Befugnisse des Dienstpflichtigen nicht weiter einschränken will, als dies sein Zweck unbedingt erfordert. Die Einschränkungen, die es für die staatsbürgerlichen Rechte des Dienstpflichtigen mit sich bringt, werden vielfach überschätzt. Das Gesetz hebt die Freizügigkeit, die freie Wahl von Wohnsitz, Gewerbe und Beruf nicht schlechthin auf. Es räumt den mit seinem Vollzug beauftragten Behörden allerdings die Befugnis ein, diese Rechte bei der Arbeitszuweisung an den Dienstpflichtigen im einzelnen Fall zu umgehen, wo die Verhältnisse dies unabweisbar erfordern. Doch ist eine willkürliche Beiseiteschiebung dieser wichtigen, sonst durch die Rechtsordnung geschützten Interessen ausgeschlossen. Das Gesetz verpflichtet die Einberufungsausschüsse zur möglichsten Berücksichtigung von Wohnort, bisheriger Tätigkeit und Lohnverhältnissen des Dienstpflichtigen, von Lebensalter, Gesundheit und Familienverhältnissen. Für eine gerechte Berücksichtigung dieser Umstände bürgt die Zuziehung von Vertretern der beteiligten Kreise zu den Einberufungsausschüssen und die Zulassung einer Beschwerde. Ist allerdings auf Ueberweisung des Dienstpflichtigen entschieden, so hat dieser auch bei Vermeidung erheblicher Strafen (Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 M oder eine dieser Strafen oder Haft) die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

Charakteristisch für die Stellung des Dienstpflichtigen ist, daß der von ihm geleistete Dienst nicht als Der Dienstpflichtige steht nicht im Seeresdienst, der Dienstpflichtige weder als Seeresdienst

Person des Soldatenstandes noch als Kriegsteilnehmer im Sinne der für diese Personen geltenden Gesetze anzusehen ist. Heeresunfähigkeit schließt also die Dienstpflicht nicht aus. Auch findet, um ein weiteres Beispiel zu bringen, die Verordnung vom 4. August 1914 über den Schutz der Kriegsteilnehmer auf Dienstpflichtige keine Anwendung. (Ihre Ausdehnung auf Dienstpflichtige im Wege der Gesetzgebung wird allerdings erwogen.) Ein Teil der Dienstpflichtigen wird jedoch den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs, insbesondere den Kriegsgesetzen durch § 155 a. a. O. unterworfen sein.

Anwendung
des § 155 des
Militärstraf-
gesetzbuchs
auf Dienst-
pflichtige

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit der Armee sind nämlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges solche Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heer befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen. Die Anwendung des Militärstrafrechts beschränkt sich auf diejenigen Dienstpflichtigen, die sich beim kriegführenden Heer in einem Dienstverhältnis befinden. Die Dienstpflichtigen, die im Heimatgebiet beschäftigt sind, gehören jedenfalls, von besonderen Umständen abgesehen, nicht zum Gefolge des kriegführenden Heeres. Auch die Beschäftigung in der Etappe wird den Zusammenhang mit dem kriegführenden Heere nicht in jedem Falle herstellen. So wird z. B. die Arbeit in militärischen Werkstätten im Etappengebiet den Dienstpflichtigen noch nicht dem Militärstrafgesetzbuch unterwerfen. Im Einzelfall wird es darauf ankommen, ob der Heeresteil, für welchen der Dienstpflichtige auf Grund seines Vertragsverhältnisses tätig ist, nach seiner Verwendung auf dem Kriegsschauplatz als kriegführendes Heer anzusehen ist.

Dienstpflichtige, die zum Gefolge des kriegführenden Heeres im Sinne des § 155 a. a. O. gehören, sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, doch treten in ihren anderen rechtlichen Beziehungen keine Änderungen ein. Sie werden dadurch nicht Personen des

Soldatenstandes, sondern bleiben Zivilpersonen. Ihre staatsbürgerlichen Rechte, z. B. das Wahlrecht, bleiben ihnen auch während der Hilfsdienstleistung erhalten, während z. B. das Wahlrecht bei den Personen des Soldatenstandes ruht, solange sie sich bei den Fahnen befinden.

Folgerichtig nehmen die Dienstpflichtigen auch nicht teil an der Fürsorgegesetzgebung für Personen des Soldatenstandes und Kriegsteilnehmer. Für gesundheitliche Schäden, für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit, für Invalidität, Alter, Todesfall werden sie und ihre Angehörigen nicht nach den für Personen des Soldatenstandes oder Kriegsteilnehmer geltenden Vorschriften schadlos gehalten. Dadurch ergibt sich die große Bedeutung der Sozialversicherung für die Dienstpflichtigen. Die sich auf diesem Gebiete für die Dienstpflichtigen ergebenden Fragen sind in einem eigenen Abschnitt (VI) zusammengefaßt.

Aus dem Gebiet des Armenrechts ist ^{Dienstpflicht} für den Vollzug des Dienstpflichtgesetzes folgendes von ^{und} Armenrecht ^t Interesse:

Der Ort, an welchen der Dienstpflichtige zur Arbeit überwiesen wird, hat nach § 29 des Unterstützungswohnitzgesetzes im Krankheitsfalle für die Kosten seiner Kur und Verpflegung während der ersten 26 Wochen nach Beginn der Krankenpflege aufzukommen. Voraussetzung ist, daß der Dienstpflichtige mindestens eine Woche hindurch gegen Gehalt oder Lohn dort beschäftigt war.

Für den zur Arbeit an einen anderen Ort verwiesenen Dienstpflichtigen wird durch die Ueberweisung die einjährige Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnitzes nicht in Lauf gesetzt. Denn er hat seinen Aufenthalt nicht freiwillig dort genommen (§ 12 a. a. D.). Entsprechend beginnt mit der Ueberweisung auch nicht die Frist für den Verlust des Unterstützungswohnitzes nach § 24 a. a. D.

Diese Hinweise sollen hier genügen. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung auf

weitere Einzelheiten einzugehen. Beachtung verdient noch die rechtliche Sonderstellung, die § 16 den der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeitern einräumt. Die landesrechtlichen Bestimmungen über das Gesinde finden auf sie keine Anwendung. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung für sie weiter gelten. Das Gesetz beabsichtigt nur, den gewerblichen Arbeitern, die während ihrer vorübergehenden Beschäftigung in der Landwirtschaft auch Gesindedienste zu übernehmen haben, die Anwendung der landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde zu ersparen. Die Artikel 15 bis 31 des bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über den Gesindevertrag, wie die Artikel 106 und 109 des Polizeistrafgesetzbuches, die gewisse Mißstände auf dem Gebiete des Gesindewesens unter Strafe stellen, finden deshalb auf sie keine Anwendung.

Rechtliche Stellung der Landwirtschaft überwiesenen vorher gewerblich beschäftigten Arbeiter

VI.

Dienstpflicht und Sozialversicherung.

Die Dienstpflichtigen genießen keinen besonderen Schutz vor Gefahren der Berufsausübung. Eine Fürsorge für den Fall der Krankheit, der Einbuße an Erwerbsfähigkeit, der Invalidität usw. ist im Hilfsdienstgesetz nicht vorgesehen. Um so größer ist das Interesse des Dienstpflichtigen an den Leistungen der Sozialversicherung.

Seine rechtliche Stellung in der sozialen Versicherung ist durch die mit Zustimmung des Reichstagsausschusses erlassene Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917 über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten besonders geregelt. Die Verordnung hat rückwirkende Kraft bis zum 6. Dezember 1916, dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes.

Bedeutung der Verordnung vom 24. Feb. 1917 über Versicherung der im vaterl. Hilfsdienst Beschäftigten

Ihr Zweck ist sowohl, zweifelhafte Rechtsfragen auf dem Gebiet der Sozialversicherung für Dienstpflichtige klarzustellen, wie auch neue, durch die besonderen Verhältnisse für die Dienstpflichtigen notwendig gewordene Vorkehrungen zu treffen. Da es jedoch nicht möglich ist, alle Schwierigkeiten im voraus zu klären, ist der Reichskanzler ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung zu erlassen.

Die Verordnung geht davon aus, daß der Dienstpflichtige, auch wenn er in eine Arbeitsstelle *überwiesen* ist, in freier Arbeit steht, an welche die Versicherungspflicht kraft Gesetzes anknüpft. Von diesem Standpunkt aus schreibt sie auch vor, daß eine Vergütung stets als Entgelt im versicherungsrechtlichen Sinn anzusehen ist. Auf die Dienstpflichtigen finden deshalb die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und ihre Ergänzungsvorschriften (z. B. für das Gebiet der Krankenversicherung das Gesetz betr. die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung und die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914, RGBl. S. 334, 337), ferner das Versicherungsgesetz für Angestellte und dessen ergänzende Vorschriften ebenso Anwendung, wie auf andere Personen, doch gelten für sie noch die besonderen in der Verordnung geschaffenen Vergünstigungen.

Rechtliche Stellung des Dienstpflichtigen in der Sozialversicherung

Deren Vorschriften gelten auch für Personen, die, ohne dienstpflichtig zu sein, eine unter den Hilfsdienst fallende Beschäftigung ausüben, also für Männer außerhalb der Altersgrenzen und für Frauen. Die Einbeziehung dieser Personen in die versicherungsrechtliche Vorzugsstellung der Dienstpflichtigen ist eine durchaus billige und auch im Interesse der Heranziehung freiwilliger, nichtdienstpflichtiger Arbeitskräfte zweckmäßige Maßnahme.

Einbeziehung nicht Dienstpflichtiger aber dennoch Hilfsdienst leistender Personen in die versicherungsrechtl. Vorzugsstellung der Dienstpflichtigen

Die Satzungen der Versicherungsträger werden durch diese Verordnung mehrfach durchbrochen, also im Sinne dieser Vorschriften abänderungsbedürftig. Solche Abänderungen sind wegen der damit verbundenen Umständlichkeiten gerade im gegenwärtigen Zeit-

Satzungen

punkt unerwünscht und mit Rücksicht auf die nur vorübergehende Bedeutung der getroffenen Maßnahmen auch entbehrlich. Die Verordnung erklärt deshalb Satzungsänderungen auf Grund der neuen Vorschriften nicht für erforderlich.

1. Krankenversicherung.

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung ist folgendes hervorzuheben:

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsverhältnisses. Wer auf Grund der von ihm im Hilfsdienst übernommenen Beschäftigung zu den Personengruppen gehört, auf welche sich die Versicherungspflicht erstreckt, ist versicherungspflichtig, auch wenn er sich nach seiner sonstigen sozialen und wirtschaftlichen Stellung außerhalb dieser Gruppen hält. Die Verteuerung der Lebenshaltung wird auch solchen die Krankenhilfe unter Umständen erwünscht erscheinen lassen. Werden diese Dienstpflichtigen übrigens, wie das vielfach der Fall sein wird, mit Dienstleistungen höherer Art beschäftigt, die sie als Angestellte in gehobener Stellung erscheinen läßt, dann unterliegen sie der Versicherungspflicht nur, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet (§ 165 Abs. I Ziff. 2 RVO.). Dazu ist aber erforderlich, daß die Beschäftigung sozial und wirtschaftlich für sie von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dieser Grundsatz ist in der Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 2045 1915 S. 578 ausgesprochen. Sollten die Beteiligten aus zwingenden Gründen nicht wünschen, der Krankenversicherungspflicht zu unterliegen, so können sie dies dadurch erreichen, daß sie auf die Gewährung eines Entgelts verzichten.

Mit der Durchführung der Dienstpflicht sind ausgedehnte Verschiebungen von Arbeitskräften, zahlreiche Fälle des Wechsels von Arbeitsstellen zu erwarten. Es mußte dafür gesorgt werden, daß aus der Unterbrechung der Versicherungshältnisse für die Dienstpflichtigen keine Nachteile entstanden.

Für das
Versiche-
rungsver-
hältnis
gelten die
allgemeinen
Voraus-
setzungen,
soweit nicht
die Verord-
nung beson-
deres be-
stimmt

§ 3 befaßt sich deshalb mit dem Schutz der der landwirtschaftlichen Arbeit zugeführten, vorher gewerblich beschäftigten Personen. In den Landkrankenklassen kann die Satzung den Ortslohn als Grundlohn bestimmen. Das gleiche gilt für Allgem. Ortskrankenklassen in Bezirken ohne Landkrankenklassen für Versicherte, die nach der Art ihrer Beschäftigung einer Landkrankenklasse anzugehören hätten. Ausgenommen sind Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, ferner Facharbeiter. Da als Ortslohn nur der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Arbeiter festgesetzt ist, während der Grundlohn sich nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt des Versicherten richtet, würden die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes in die landwirtschaftliche Tätigkeit überführten, gewerblich beschäftigten Personen bei den Barleistungen der Kasse einen unter Umständen erheblichen Ausfall erleiden. Um dies zu verhüten, sollen sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 Abs. II RVD. gelten, denn für diese ist der Grundlohn auch bei Krankenkassen, welche für die landkassenpflichtigen Personen den Ortslohn als Grundlohn bestimmt haben, nach § 180 RVD. festzusetzen. Kein Bedürfnis nach diesem Schutz besteht bei Personen, welche nach der Art ihrer landkassenpflichtigen Beschäftigung zu den Betriebsbeamten, Werkmeistern oder anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung gehören. Denn für diese werden die Barleistungen der Kasse ohnedies nach dem Grundlohn bemessen. Desgleichen bedürfen die Kassenmitglieder dieses Schutzes nicht, für welche in ihrer früheren Kasse der Ortslohn als Grundlohn galt. Der Eintritt in den Hilfsdienst brachte für sie keine Schlechterstellung.

Sonderbestimmungen für die in der Landwirtschaft, vorher aber gewerblich beschäftigten Dienstpflichtigen

Die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter bleiben auch von den sonstigen Sondervorschriften befreit, welche die Reichsversicherungsordnung in den §§ 418—425 für die regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter vorsieht. Diese betreffen die Befreiung von der Versicherungspflicht, Wegfall und Verkürzung des Krankengeldes

und der anderen Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes, Ermäßigung der Beiträge, Eintreten der Kasse an Stelle des Arbeitgebers, Erstattungspflicht des Arbeitgebers.

Die Befreiung landwirtschaftlicher Arbeiter nach § 418 a. a. O. und die Zurücknahme des Befreiungsantrags nach § 419 a. a. O. ist gesetzlich an die Voraussetzung geknüpft, daß davon die sämtlichen Arbeiter dieser Art bei demselben Arbeitgeber betroffen werden. Damit den Arbeitgebern die Erfüllung dieser Voraussetzungen für ihre anderen Arbeiter möglich bleibt, wird hier ausdrücklich vorgeschrieben, daß jener Voraussetzung trotz der Nichtanmeldung der hier behandelten Hilfsdienstpflichtigen genügt wird.

Schutz von
Wartezeit
und Ver-
sicherungsdauer

Der mit dem Vollzug des Hilfsdienstgesetzes notwendig verbundene Wechsel von Arbeitsstellen erheischt den Schutz des Dienstpflichtigen vor dem Verlust von Wartezeit oder Versicherungsdauer.

Das Recht auf die Leistungen oder Mehrleistungen einer Kasse kann durch die Satzung von der Erfüllung einer Wartezeit abhängig gemacht werden. Der Versicherte erwirbt in diesen Fällen den Anspruch auf die Leistungen erst dann, wenn er die vorgeschriebene Zeit hindurch Kassenmitglied war. So kann nach § 207 RVD. der Anspruch des freiwilligen Kassenmitglieds auf die Kassenleistungen von der Zurücklegung einer Wartezeit bis zu 6 Wochen, der Anspruch auf die Mehrleistungen für alle Kassenmitglieder nach § 208 RVD. von einer solchen bis zu 6 Monaten abhängig gemacht werden. Unständig Beschäftigte können mit ihren Ansprüchen gegen die Kasse durch die Satzung auf eine Wartezeit bis zu 6 Monaten gesetzt werden (§ 457 RVD.).

Der infolge der Erfüllung der Dienstpflicht zu einem Kassenwechsel gezwungene Dienstpflichtige soll einer zurückgelegten Wartezeit nicht verlustig gehen. Um dies zu verhüten, soll die Zeit der Hilfsdienstleistung nicht zum Nachteil des Dienstpflichtigen angerechnet werden, d. h. sie soll für die Berechnung der Wartezeit

insoweit als nicht vorhanden gelten, ein Grundsatz, der schon nach § 209 Abs. II RVD. für die Zeit der Erfüllung der Dienstpflicht im Heer und Marine und nach § 2 Abs. I der Bekanntmachung betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 für die Zeit der Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten gilt. Aber nicht nur die Hilfsdienstleistung selbst, sondern auch eine sechs- w ö c h e n t l i c h e E r w e r b s l o s i g k e i t nach dem Ausscheiden aus dem Hilfsdienst soll nicht angerechnet werden. Damit ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß der Hilfsdienstpflichtige nicht gleich nach dem Ausscheiden aus dem Hilfsdienst eine andere Tätigkeit findet.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Erhaltung einer bis zum Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst erworbenen Versicherungsdauer, werden jedoch hier praktisch weniger zur Geltung kommen. Versicherungsdauer bedeutet im Gegensatz zur Wartezeit die Dauer des Versicherungsverhältnisses ohne Rücksicht darauf, ob es bei derselben oder verschiedenen Rassen bestand. Soweit die Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst die Versicherung begründet — und dies wird bei vorher versicherten Personen wohl regelmäßig der Fall sein — ist sie auf die vorgeschriebene Versicherungsdauer anrechnungsfähig, so daß die Dienstpflichtigen durch die Uebernahme des Hilfsdienstes in ihrer bisherigen Versicherungsdauer keinen Schaden leiden. Die Vorschrift, daß eine Beschäftigung im Hilfsdienst dem Dienstpflichtigen nicht zum Nachteil für seine Versicherungsdauer angerechnet werden darf, erhält deshalb nur für die Fälle Bedeutung, bei denen die im Hilfsdienst übernommene Beschäftigung die Versicherungspflicht nicht begründet.

Einen Sonderfall stellt § 199 RVD. (Schwangeren- hilfe) dar. Die für diese Leistungen geforderte sechs- monatliche Frist ist rechtlich nicht als Wartezeit anzusehen, obgleich sie bei derselben Klasse zurückgelegt werden muß. Wegen der gleichen Wirkung ist sie für Unterbrechungen durch eine Tätigkeit im Hilfsdienst

der Wartezeit gleichgestellt, d. h. die Hilfsdiensttätigkeit kann nicht zum Nachteil der Versicherten angerechnet werden.

Diese Maßnahmen zur Erhaltung einer zurückgelegten Wartezeit oder Versicherungsdauer werden noch dadurch ergänzt, daß § 2 des Gesetzes betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 als entsprechend anwendbar erklärt wird. Nach Satz 2 a. a. O. bedarf es der Zurücklegung einer neuen Wartezeit nicht, wenn diese bereits erfüllt ist. Scheidet also der Versicherte mit dem Eintritt in den Hilfsdienst nach Zurücklegung der Wartezeit aus der Klasse aus und kehrt nach Beendigung des Hilfsdienstes wieder zu ihr zurück, so bedarf es für ihn nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Satz 3 a. a. O. ermöglicht es dem Versicherten, eine bereits zurückgelegte Wartezeit oder Versicherungsdauer durch die Weiterentrichtung der Beiträge zu ergänzen.

Dienstpflicht
und
freiwillige
Weiter-
versicherung

Für die Erleichterung der freiwilligen Weiterversicherung, wie sie nach § 3 des Gesetzes über die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 354) und § 1 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 411) für Kriegsteilnehmer vorgesehen sind, besteht dem Dienstpflichtigen gegenüber keine Veranlassung. Kriegsteilnehmer, die von ihrem Recht zur freiwilligen Weiterversicherung beim Dienst Eintritt keinen Gebrauch gemacht haben oder ihrer Mitgliedschaft dadurch, daß sie mit ihren Beiträgen in Zahlungsverzug gerieten, verlustig gingen, können binnen 6 Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder eintreten. Die Erfüllung der Dienstpflicht läßt ihnen genügend Zeit zur Regelung ihrer versicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Es kann deshalb dem Dienstpflichtigen wohl zugemutet werden, sich um die Weiterversicherung selbst zu kümmern.

In einem Punkt ist das Recht der freiwilligen Weiterversicherung für den Hilfsdienstpflichtigen aller-

dings ausgebaut worden. Nach § 313 RVD. ist die Weiterversicherung nur bei der Krankenkasse möglich, aus welcher der Versicherte ausscheidet. Ein durch die Erfüllung der Dienstpflicht verursachter Wechsel der Arbeitsstellen kann, wie schon erörtert, Nachteile für die versicherungsrechtliche Stellung des Dienstpflichtigen nach sich ziehen, besonders wenn ein Wechsel des Beschäftigungsortes damit verbunden ist. Denn kehrt der Versicherte nach Beendigung des Hilfsdienstes wieder in seinen ehemaligen Beschäftigungsort zurück, so könnte er sich nach § 313 RVD. nicht hier, sondern nur bei der Kasse, welcher er als Dienstpflichtiger in dem anderen Orte angehörte, weiterversicherern. Diese räumliche Entfernung würde die Leistung der Krankenhilfe regelmäßig erschweren. Um auch sonst noch mögliche Verschlechterungen in der versicherungsrechtlichen Stellung der Dienstpflichtigen durch den Kassenwechsel für später abzuwenden, verleiht § 6 der Verordnung dem Dienstpflichtigen das Recht zur Weiterversicherung wahlweise bei der Krankenkasse, zu welcher er infolge seiner Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst übergetreten ist und seiner früheren Kasse.

§ 6 Abs. II der Verordnung regelt die Leistungspflicht der beiden für die freiwillige Weiterversicherung in Betracht kommenden Krankenkassen für eine bereits bestehende Krankheit, wenn der Versicherte der früheren Kasse beitrifft. Für diese räumt ihm die Verordnung billigerweise nur einen Anspruch gegen die andere Krankenkasse ein, bei der er bis zur freiwilligen Weiterversicherung Pflichtmitglied war. Es steht ihm das Recht auf die Leistungen zu, welche die Kasse im Fall der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte.

Krankenhilfe für eine bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bereits bestehende Krankheit, wenn der Versicherte der früheren Kasse beitrifft

Um die Gewährung dieser Leistungen an den Versicherten kann diese Kasse die frühere Kasse, bei der er das Versicherungsverhältnis nunmehr freiwillig fortsetzt, angehen, § 6 Abs. II der Verordnung. Dadurch wird dieselbe Rechtslage geschaffen wie im Fall des § 219 RVD. Die um Uebernahme der Krankenhilfe angegangene Kasse hat die Leistungen der anderen Kasse,

nicht ihre Leistungen, zu gewähren. Sie tritt für den Versicherungsfall an Stelle der eigentlich und endgültig verpflichteten „anderen“ Kasse. Ist die Uebernahme der Krankenhilfe bei der früheren Krankenkasse beantragt, so steht auch dem Versicherten ein unmittelbarer Anspruch gegen diese Kasse zu, wenn auch nur auf vorläufige Berauslagung der Krankenhilfe. Der eigentliche Versicherungsanspruch gegen die ersuchende Kasse bleibt ihm erhalten. Er kann ihn deshalb geltend machen, soweit die ersuchte Kasse seine Ansprüche nicht erfüllt.

Aber auch der Versicherte selbst kann die Uebernahme der Krankenhilfe durch seine frühere Kasse beantragen. Geschieht dies, so hat die frühere Kasse der anderen den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen.

In jedem Fall hat die andere Kasse der früheren die Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

Die frühere Kasse, bei der sich der Versicherte nach Beendigung der Dienstpflicht zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses meldet, kann diesen ärztlich untersuchen lassen zur Feststellung, ob etwa schon eine Krankheit besteht.

Ausland In folgenden Fällen erleiden die Versicherten durch Aufenthalt im Ausland Nachteile für die Krankenversicherung:

Bei Aufenthalt im Ausland ruht die Krankenhilfe, wenn und solange sich der Versicherte ohne Zustimmung des Kassenvorstandes im Ausland aufhält, § 216 Abs. I Nr. 2 RVD. Der Anspruch auf die Leistungen der Kasse in der dem Ausscheiden folgenden dreiwöchentlichen Erwerbslosigkeit fällt weg, wenn sich der Erwerbslose im Ausland aufhält (außer die Satzung bestimmt anders), § 214 Abs. I RVD. Das Recht zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses erlischt, solange sich der Versicherte nicht mehr regelmäßig im Inland aufhält, § 313 RVD.

Da die besetzten feindlichen Gebiete staatsrechtlich Ausland sind, treten diese Rechtsnachteile auch bei

solchen Personen ein, die sich in diesen Gebieten aufhalten. Für die Kriegsteilnehmer sind sie durch § 1 des Gesetzes betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 und die Bekanntmachung betreffend § 214 Abs. III RVD. vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 516) abgewendet. Das Gleiche ist für die Dienstpflichtigen erforderlich, denn ihr Aufenthalt im Ausland ist gleichfalls in der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht begründet. § 5 bestimmt deshalb, daß der Aufenthalt von Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind, insoweit einem Aufenthalt im Inland gleichsteht.

Eine Beschäftigung im Ausland begründet die Versicherungspflicht im allgemeinen nicht, doch soll sie nach § 9 der Verordnung mit der Hilfsdiensttätigkeit im besetzten Feindesland verknüpft sein. Eine große praktische Bedeutung kommt jedoch dieser Vorschrift nicht zu. Die Krankenversicherung im besetzten feindlichen Gebiet ist schon durch die Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland geregelt. Darnach sind Arbeiter, welche von deutschen Arbeitgebern für Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung beschäftigt werden, der Krankenversicherung unterstellt. Auf solche, welche von der Heeres- oder Marineverwaltung unmittelbar beschäftigt werden oder welche bei anderen deutschen Behörden oder für deren Zwecke bei deutschen Unternehmen tätig sind, kann die Krankenversicherung durch Ausführungsvorschrift erstreckt werden. Doch ist für die Krankenfürsorge bei diesen Arbeitern regelmäßig durch ihre Verwaltungen schon Vorsorge getroffen, so daß ein Bedürfnis für die Erstreckung selten besteht. § 9 stellt deshalb nur eine die bisherigen Maßnahmen ergänzende Vorschrift dar. Er erfaßt die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, welche nicht auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 und etwaiger darauf beruhender Erstreckungsbeschlüsse der Versicherungspflicht unterstellt sind. Soweit die Behörden für ihr Personal selbst eine dem § 169 RVD. entsprechende Krankenhilfe vorgesehen haben, besteht ein Bedürfnis

nach der Krankenhilfe der Krankenkassen nicht. § 9 Abs. II läßt deshalb diejenigen versicherungsfrei, denen gegen die Behörde, bei welcher sie beschäftigt sind, Ansprüche zustehen, die den Ansprüchen aus § 169 RVD. mindestens gleichwertig sind. Es muß sich demnach um Ansprüche in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder um Ansprüche auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes für die gleiche Zeit handeln. Es wird zu prüfen sein, ob die von den Behörden erlassenen Versorgungsmaßnahmen wirklich gleichwertig sind. Diese Entscheidung trifft das Kriegsamt.

Auf das Versicherungsverhältnis der durch § 9 der Krankenversicherung unterstellten Personen finden die Vorschriften und Bestimmungen über die reichsgesetzliche Krankenversicherung sinngemäße Anwendung.

Die nach § 9 der Verordnung versicherten Personen gehören zur Betriebskrankenkasse des Unternehmers, wenn für dessen inländischen Betrieb eine solche besteht, wenn nicht, gehören sie nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde des dem Beschäftigungsort zunächst gelegenen inländischen Grenzgebietes einer Ortskrankenkasse dieses Grenzgebietes an. Sie können bei entsprechender Beschäftigung auch einer Landkrankenkasse zugewiesen werden. Der Unternehmer kann über die Rassenzugehörigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter anderweitige Vereinbarungen treffen. Einzelheiten ergeben sich aus § 2 Abs. III der Verordnung vom 14. Juli 1916. Er kann auch mit behördlicher Genehmigung für die im Ausland beschäftigten Arbeiter eine eigene Betriebskasse errichten. Die Leistung der Krankenhilfe erfolgt im Ausland durch die Heeres- und Marineverwaltung, durch deren Ärzte und Lazarette.

Die Vorschriften über die Krankenversicherung der Hilfsdienstpflchtigen gelten auch für die knappschaftlichen Krankenkassen. Sie sind den Krankenkassen im Sinne der Verordnung vom 24. Februar 1917 gleichgestellt. Entsprechende Anwendung finden sie

auch auf Mitglieder von Ersatzklassen, soweit sie dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse berechtigten Personenkreis angehören. Sie bedürfen insbesondere des Schutzes gegen Benachteiligungen ihres Versicherungsverhältnisses bei einem unter der Geltung des Hilfsdienstgesetzes so leicht möglichen Wohnsitzwechsel. Nach den Satzungen der Ersatzklassen ist mit der Verlegung des Wohnsitzes aus dem Rassenbezirk häufig der Verlust der Mitgliedschaft verbunden. Um diesen oder anderen Benachteiligungen der Hilfsdienstpflichtigen in ihrem Versicherungsverhältnis vorzubeugen, ist angeordnet, daß Satzungsvorschriften, nach denen ein Mitglied bei der Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Klasse ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, nicht gegen den Willen des Mitglieds geltend gemacht werden dürfen. Das Recht des Mitglieds, sich auf diese Bestimmungen zu berufen, wird dagegen nicht berührt. Die Erfüllung des vaterländischen Hilfsdienstes kann also den Dienstpflichtigen, der Mitglied einer Ersatzklasse ist, in seinem Versicherungsverhältnis gegen seinen Willen nicht benachteiligen.

Eine Sonderbestimmung war im Interesse der der Landwirtschaft zugewiesenen dienstpflichtigen Ersatzklassenmitglieder nötig. Landwirtschaftlich Beschäftigte sind mit Ausnahme der Gärtner sowie der vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter nach der Reichsversicherungsordnung nicht berechtigt, sich durch den Beitritt zu einer Ersatzklasse von der Beitragspflicht zur Zwangsklasse zu befreien. Dienstpflichtige, die unter der Wirkung des Hilfsdienstgesetzes der landwirtschaftlichen Tätigkeit zugeführt werden, gingen dadurch ihrer Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse verlustig. Das soll verhütet werden. Vielfach werden gerade diese Personen die Mitgliedschaft bei einer Zwangsklasse vermeiden wollen. Es besteht kein Anlaß, diesem Wunsch entgegenzutreten. § 8 Abs. III der Verordnung ordnet des-

Besonderheiten für Ersatzklassenmitglieder, die durch den Hilfsdienst der Landwirtschaft zugeführt wurden

halb an, daß Mitglieder von Ersatzklassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 RVD. gleichstehen. Sie behalten also die Mitgliedschaft ihrer Ersatzkasse und können sie auch neu erwerben.

2. Unfall-Versicherung.

Hilfsdienst-
tätigkeit
unterliegt
auch im
Ausland der
Unfall-
versicherung

Es gilt der Grundsatz, daß eine Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst von der Unfallversicherung nicht deshalb ausgenommen ist, weil sie im Ausland ausgeführt wird und nicht als unständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen ist. Dies bringt § 10 zum Ausdruck. Den Dienstpflichtigen, den der Hilfsdienst ins Ausland führt, soll kein Nachteil treffen.

Für die Durchführung dieser Versicherung sind folgende Maßnahmen getroffen:

Versicherungsträger ist das Reich. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden und sorgt für den Erlaß der Ausführungsbestimmungen. Die Unternehmer tragen die Last der Versicherung, und zwar, da es sich nur um eine vorübergehende Versicherung handelt, nicht nach dem Umlage-, sondern dem Prämiendeckungsverfahren. Die Leistungen und demnach auch die zu ihrer Deckung aufzubringenden Prämien richten sich nach dem Jahresarbeitsverdienst. Für dessen Berechnung eigneten sich die auf die Verhältnisse im Inland zugeschnittenen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht ohne weiteres. Es mußte eine möglichst einheitliche Regelung auf Grund von Durchschnittssätzen getroffen werden. Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst wurde angenommen für gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter 1200 M., für gewerbliche Arbeiter und landwirtschaftliche Facharbeiter 1800 M. Bei Betriebsbeamten ist

vorbehaltlich der Kürzung nach § 563 Abs. II RVO. der auf ein volles Jahr zu berechnende verdiente Entgelt maßgebend. Als Prämien wurde festgesetzt 6 \mathcal{L} für gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter, 9 \mathcal{L} für gewerbliche Arbeiter und landwirtschaftliche Facharbeiter und $1\frac{1}{2}\%$ des verdienten Entgelts, mindestens aber 9 \mathcal{L} täglich für einen Betriebsbeamten. Die Prämien werden auf Grund der von den Unternehmern einzureichenden Nachweise und unter Zugrundelegung der angegebenen Sätze einhalbjährlich berechnet. Die Einzahlungsfrist beträgt 2 Wochen nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle. Der Auszug muß Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen. Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814—817 RVO. entsprechend. Die Entschädigungsfeststellung geschieht, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält in gekürzter Form. Ueber die Ablehnung oder Neufestsetzung der Entschädigung ist ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich zuständig.

Auch auf dem Gebiet der Unfallversicherung ist dafür gesorgt, daß die der Landwirtschaft zugeführten dienstpflichtigen Arbeiter in ihren Entschädigungsansprüchen nicht beeinträchtigt werden. Während sich in der gewerblichen Unfallversicherung die Entschädigungsansprüche des Verletzten nach dem Individualentgelt berechnen, erfolgt die Entschädigung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Betriebsbeamten und Facharbeitern abgesehen nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst. Es gelten deshalb Dienstpflichtige, die vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewerblich beschäftigt waren, nach § 11 für die Feststellung der Unfallentschädigung als Facharbeiter, so daß auch während der Tätigkeit in der Landwirtschaft der Entschädigungsfeststellung das Individualentgelt zugrunde gelegt wird. Dies geschieht ohnedies schon nach der Reichsversicherungsordnung,

Sonderbestimmungen für die in der Landwirtschaft, vorher aber gewerblich beschäftigten Personen

wenn sie in der Land- und Forstwirtschaft als Betriebsbeamte oder Sacharbeiter beschäftigt werden.

Diese Gleichstellung gilt nur für die Feststellung der Unfallentschädigung, nicht aber für die Prämienberechnung. Für sie gelten diese Dienstpflichtigen als gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter.

Eine Doppelentschädigung Dienstpflichtiger könnte eintreten, wenn ihnen Versorgungsansprüche nach § 35 des Offizierspensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes zustehen. Dies will § 12 der Verordnung vermeiden, ebenso wie die Reichsversicherungssordnung durch § 554. Durch die Gewährung der Versorgungsgebührrnisse soll deshalb die Unfallrente als abgegolten gelten, soweit sie den Betrag dieser Gebührrnisse nicht übersteigt. Diese Gebührrnisse sind auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit fällt, anzurechnen. Ebenso sind die Gebührrnisse des Verletzten auf die Angehörigenrente, die im Falle der Heilanstaltspflege nach § 598 RVD. gewährt wird, anzurechnen. Die Empfänger dieser Leistungen sind zwar rechtlich verschiedene Personen, doch würde die Gewährung beider Leistungen nebeneinander doch wirtschaftlich als Doppelleistung anzusehen sein.

3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Ansprüche auf die Leistungen dieses Versicherungszweiges werden erst durch Entrichtung gültiger Versicherungsbeiträge während einer nach Jahren bemessenen Wartezeit erworben. Personen, welche der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur vorübergehend infolge der Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst unterliegen, haben keine Aussicht auf ihre Leistungen. Die Billigkeit erfordert es, sie auch von den Lasten der Versicherung, der Beitragsleistung zu befreien.

§ 14 der Verordnung läßt deshalb Personen, die eine der Versicherung unterliegende Beschäftigung erst auf Grund der vaterländischen Dienstpflicht übernommen haben und nach Beendigung des Hilfsdienstes eine solche voraussichtlich nicht ausüben werden, grundsätzlich versicherungsfrei. Darunter fallen auch diejenigen,

Vermeidung
von Doppel-
entschädi-
gung

Verfiche-
rungsfreiheit
für Personen,
die vor wie
nach dem
Hilfsdienst
keine ver-
sicherungs-
pflichtige Be-
schäftigung
ausüben

die früher versichert waren, deren Anwartschaft aber inzwischen wieder erlosch. Doch sollten ihnen die Vorteile dieses Versicherungszweiges nicht verschlossen sein. Die Dienstpflichtigen können ihre Versicherungspflicht selbst dadurch herbeiführen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist (2 Monate nach Verkündung der Verordnung vom 24. Februar 1917 oder, wenn das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt) vom Arbeitgeber die Entrichtung der Versicherungsbeiträge verlangen. Diese Erklärung begründet das Versicherungsverhältnis rückwirkend vom Beginn der Beschäftigung an. Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung darüber auszustellen. Der Zeitpunkt kann immer nur nach dem 6. Dezember 1916 liegen. Es mußte diesen Dienstpflichtigen aber auch die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Beteiligung des Arbeitgebers den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherungspflicht zu unterwerfen. Denn auch nach der Reichsversicherungsordnung ist die Beitragsentrichtung durch den Versicherten vorgesehen. Nach § 14 Abs. II kann deshalb der versicherungsfreie Dienstpflichtige das Versicherungsverhältnis durch eigene Beitragsleistung, und zwar auch nach Ablauf der zweimonatlichen Frist nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses begründen, allerdings nicht mit rückwirkender Kraft.

Ausnahmen

Nach der Absicht der Verordnung soll sich der Dienstpflichtige beim Eintritt in die Beschäftigung für deren ganze Dauer entscheiden, ob er versichert sein will oder nicht. Hat er sich für das letztere entschieden, so kann er gleichwohl von der durch § 14 Abs. I gegebenen Möglichkeit des Wiedereintritts in die Versicherung Gebrauch machen.

Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gilt nach der Reichsversicherungsordnung der Grundsatz, daß eine Tätigkeit im Ausland die Versicherungspflicht nur dann begründet, wenn sie sich als Ausstrahlung eines inländischen Betriebs darstellt. Dies ergibt § 1330 RVO. Dieser Grundsatz ist für die Invalidenversicherung der Dienstpflichtigen durchbrochen.

Gilfsdienst-
tätigkeit
unterliegt
auch im
Ausland der
Invaliden-
versicherung

Nach § 15 der Verordnung begründet eine Beschäftigung im Ausland die Versicherung auch dann, wenn § 1330 RVD. nicht zutrifft. Seine Rechtfertigung findet diese wie in der Kranken- und Unfallversicherung damit, daß sich der Beschäftigte in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht im Ausland aufhält. Träger der Versicherung ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitze dieser Versicherungsanstalt.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst und der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

Hilfsdienst-
tätigkeit
unterliegt
auch im
Ausland der
Angestellten-
versicherung

4. Angestellten-Versicherung.

Durch § 14 der Verordnung ist auch die Auslands-tätigkeit der Angestelltenversicherung unterstellt.

Beim Vollzug des Hilfsdienstgesetzes ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein der Angestelltenversicherung unterliegender Dienstpflichtiger einer Tätigkeit zugeführt wird, auf die sich die Versicherung nicht erstreckt. Denn unter zwingenden Verhältnissen kann ein Dienstpflichtiger auch einer unter seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung liegenden Tätigkeit zugeführt und als Gehilfe oder Arbeiter beschäftigt werden. Dadurch entstände für ihn die Gefahr des Erlöschens der Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung. Um dies zu verhüten, werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinn der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VII.

Die Organe des Hilfsdienstes.

Für die Durchführung des Gesetzes wurde ein neuer behördlicher Organismus geschaffen, dessen Aufbau im folgenden dargestellt werden soll. Er bietet Gewähr für eine rasche, von Schwerfälligkeiten befreite Handhabung des Gesetzes und sichert den bei seinem Vollzug beteiligten Kreisen ein weitgehendes Mitwirkungsrecht zu.

1. Organe der gesetzgeberischen Ausgestaltung.

Das Gesetz ist in seiner vorliegenden, dem Regierungsentwurf gegenüber schon stark erweiterten Form immer noch so knapp, daß es zu seinem Vollzug eingehender Ausführungsbestimmungen bedarf. Zur Erlassung von Ausführungsvorschriften für Reichsgesetze ist nach der Reichsverfassung im allgemeinen der Bundesrat zuständig. Bei der großen Bedeutung, die den Ausführungsvorschriften zum Hilfsdienstgesetz zukommt, wollte aber der Reichstag auf eine Mitwirkung bei deren Erlassung nicht verzichten. Es wurde daher in § 19 eine Bestimmung aufgenommen, wonach allgemeine Verordnungen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind, der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern bedürfen. Um die parlamentarische Mitwirkung nicht dem Bedenken auszusetzen, daß sie zu schwerfällig sei und die rasche Durchführung der notwendigen Maßnahmen verzögere, entschloß man sich, einen eigens zu diesem Zwecke zu bildenden Ausschuß mit dem Recht der Zustimmung zu betrauen. Staatsrechtlich bedeutet § 19 Abs. I eine Erweiterung der Parlamentsrechte in der Richtung der Exekutive.

Nur bei „allgemeinen Anordnungen des Bundesrats“ hat der Ausschuß ein Zustimmungsrecht; das Gesetz stellt diesen gegenüber „wichtige Anordnungen allgemeiner Art“, welche vom

Bundesrat
und Reichs-
tagsausschuß

Kriegsamt und Reichstagsausschuß
 Kriegsamt erlassen werden; solchen gegenüber hat der Reichstagsausschuß nur das Recht der Kenntnißnahme und Meinungsäußerung; es fehlt also hier das Mitentscheidungsrecht des Ausschusses, das sogen. Decisivvotum.

Die Natur des Reichstagsausschusses als eines Spezialparlamentes für die Fragen des Hilfsdienstes erhellt auch aus der Bestimmung des § 19 Abs. III, wonach der Ausschuß zum Zusammentritt auch während der Unterbrechungen der Verhandlungen des Reichstags berechtigt ist.

Bundesrat

Dem Bundesrat sind 2 besondere Zuständigkeiten durch das Gesetz vorbehalten; er kann Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften erlassen, ferner kann er den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes bestimmen. Macht er jedoch von der letzteren Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz von selbst außer Kraft.

2. Organe des verwaltungsmäßigen Vollzugs.

Kriegsamt

Die Leitung des Hilfsdienstes obliegt dem beim preuß. Kriegsministerium errichteten Kriegsamt. Das Kriegsamt ist zwar eine der Form nach vom Hilfsdienstgesetz unabhängig durch Kaiserl. Kabinettsorder geschaffene behördliche Einrichtung, doch wird die ihm in § 3 H.D.G. zugewiesene Tätigkeit einen sehr wesentlichen Teil seiner Aufgaben bilden. Daß das Kriegsamt bei wichtigen Anordnungen allgemeiner Art dem Reichstagsausschuß zur Bekanntgabe verpflichtet ist und seine Meinungsäußerung einzuholen hat, wurde oben schon erwähnt. Im übrigen aber hat das Kriegsamt als Reichszentralbehörde die volle Organisationsgewalt auf dem Gebiete des Hilfsdienstgesetzes im Rahmen der vom Bundesrat und Reichstagsausschuß erlassenen Ausführungsvorschriften. Seine Maß-

nahmen können sowohl die Ausführung des Gesetzes im Ganzen betreffen als auch in Form von Einzelverfügungen in die Erscheinung treten. Außer der Leitung des Hilfsdienstes im allgemeinen zählt das Gesetz folgende Einzelheiten aus der Zuständigkeit des Kriegsammtes auf:

1. Es entscheidet über die Frage, was als behördliche Einrichtung im Sinne des § 2 anzusehen ist (§ 4 Abs. I S. 2); ist streitig, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, so muß das Kriegsamt wenigstens gehört werden.
2. Es ernennt Vorsitzende und Mitglieder in den Ausschüssen; vgl. insbesondere § 5 Satz 2.
3. Es erläßt Anweisungen über das Verfahren bei den Ausschüssen (§ 10 Abs. I).
4. Es hat ein Zustimmungsrecht nach Maßgabe des § 10 Abs. III.
5. Es hat das Recht, Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erheben und Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen.
6. Die beim Kriegsamt zu errichtende Zentralstelle ist Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse.

Für Bayern, Württemberg und ^{Zuständigkeit} Sachsen ist die ^{der Kriegs-} Zuständigkeit des Kriegs- ^{ministerien} amtes eingeschränkt. Die Leitung des Hilfs- ^{in Bayern,} dienstes obliegt in diesen Bundesstaaten zunächst den ^{Württemberg} Kriegsministerien,*) jedoch im Einvernehmen mit dem ^{und Sachsen} Kriegsamt. Das Gesetz enthält sich hier genauerer Bestimmungen, offenbar in der Erwartung, daß die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse sich auf dem Wege freier Uebereinkunft erzielen lassen wird.

*) In Bayern wurde zu diesem Zweck ein dem Kriegsministerium angegliedertes Kriegsamt geschaffen,

Als mittlere und untere militärische Vollzugsbehörden dienen die Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen. Ihre Errichtung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben, stellt sich also als freie Verwaltungstätigkeit des Kriegsamts und der Kriegsministerien dar. Die Kriegsamtstellen werden in der Regel im Anschluß an die stellv. Generalkommandos, ausnahmsweise auch selbständig gebildet. So hat Bayern eine besondere Kriegsamtstelle für die Pfalz in Ludwigshafen errichtet; daneben besteht eine weitere Kriegsamtstelle am Sitz des zuständigen stellv. Generalkommandos in Würzburg, die für die rechtsrheinischen Teile des Bezirkes des II. bay. Armeekorps tätig ist.

Reichs- und Landeszentralbehörden

Als Organe bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes sind ferner genannt die Reichs- oder Landeszentralbehörden. Sie sind zuständig zur Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt (§ 4). Die Landeszentralbehörde kann eine andere Behörde zur Ausübung der ihr zustehenden Rechte allgemein oder für den einzelnen Fall delegieren.

Reichsmarineamt

Endlich gehört noch hieher das Reichsmarineamt; es hat unter den Voraussetzungen des § 6 S. 2 das Recht, einen Offizier zu der unten zu besprechenden Zentralstelle beim Kriegsamt zu bestellen.

3. Organe der instanzmäßigen Entscheidungen (Ausschüsse).

Zweck der Ausschüsse

Die bisher genannten Behörden sind vorwiegend dazu berufen, den Hilfsdienst zu organisieren. Die Einzelausführung, insbesondere die Erlassung der im Gesetz vorgesehenen Entscheidungen erfolgt meist durch die besonders zu bildenden Ausschüsse. Deren Aufbau, Zusammensetzung und Zuständigkeit bedarf einer eingehenderen Darstellung. Zum leichteren Verständnis diene nebenstehende Uebersicht:

Die erst nach Fertigstellung erschienene Liste der im Königreich Bayern gebildeten Ausschüsse ist am Schlusse abgedruckt.

Ausschüsse:

im Bezirk einer Ersatzkommission

1. Ausschuß nach § 7 Abs. II. Zuständig für die Überweisung Hilfsdienstpflichtiger Beschwerden s. Nr. 3b. Einberufungs-Ausschuß.

2. Ausschuß nach § 9 Abs. II und § 13 Absatz 1. Schlichtungs-Ausschuß. Zuständig:

a) für Streitigkeiten über die Erteilung des Abkehrscheins § 9 Abs. II.

b) als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeiterausschüsse § 13 Abs. I.

im Bez. eines stellv. Gen.-Kommandos

3. Ausschuß nach § 4 Abs. II und § 7 Absatz IV. Feststellungsausschuß. Zuständig:

a) für Entscheidungen über die Frage, ob ein Betrieb dem § 2 entspricht usw.; § 4 Abs. II. Beschwerde siehe Nr. 4.

b) als Beschwerdeinstanz gegen die Ueberweisung Hilfsdienstpflichtiger; s. Nr. 1.

beim Kriegsamte

4. Zentral-Stelle nach § 6.

Zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 4 Abs. II.

Die Ausschüsse werden gebildet im Anschluß an militärische Organe und bestehen für örtlich abgegrenzte Bezirke. Die unterste Stufe sind die Ausschüsse für den Bezirk einer militärischen Ersatzkommission. Als solche kommen für Bayern in Betracht die Bezirksämter und unmittelbaren Städte, nicht etwa die Landwehrbezirke. Zwar ist der Kommandeur eines Landwehrbezirkes jeweils Vorsitzender der in seinem Bezirk bestehenden Ersatzkommissionen, diese selbst aber sind innerhalb des Landwehrbezirkes für jedes Bezirksamt und für jede unmittelbare Stadt gesondert errichtet. *)

Die mittlere Stufe wird gebildet durch den bei jedem stellv. Generalkommando, also im Bezirk jedes

1. Ausschuß für den Bezirk einer militärischen Ersatzkommission

2. Ausschuß beim stellv. Generalkommando

*) Wenn gleichwohl nach der bayer. Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1917 Einberufungsausschüsse für jeden Landbezirk errichtet werden sollen, so hat das nur den Zweck einer Vereinfachung der Organisation. Der Ausschuß ist für jedes Bezirksamt und jede kreisunmittelbare Stadt in seiner Zusammensetzung dadurch verändert, daß jeweils die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden für die Angelegenheiten ihres Bezirkes an den Sitzungen teilnehmen. Die einschlägige Bekanntmachung ist S. 99 ff. abgedruckt.

Armeekorps bestehenden Ausschuß. Er ist im Anschluß an die Kriegsamtsstellen errichtet. Er kann auch da gebildet werden, wo eine Kriegsamtsstelle nur für einen Teil eines Korpsbezirks besteht.

3. Zentral-
stelle beim
Kriegsamt

Die oberste Stufe endlich besteht beim Kriegsamt. Sie führt im Gesetz die Bezeichnung Zentralstelle. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich.

Die im Bezirk einer Ersatzkommission gebildeten Ausschüsse haben verschiedene Zusammensetzung je nach der Aufgabe, die ihnen obliegt.

Sie haben drei verschiedene Zwecke:

- a) die Ueberweisung;
- b) die Entscheidung über die Erteilung des Abkehrscheines (§ 9 Abs. II);
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeiterausschüssen (§ 13 Abs. I).

Zusammen-
setzung der
Ausschüsse
unter 1.

Zu a: Der Ausschuß, welcher über die Ueberweisung Hilfsdienstpflichtiger beschließt (Einberufungsausschuß) besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Offizier, der vom Kriegsamt, in Bayern, Württemberg und Sachsen vom Kriegsministerium bestellt wird; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Außerdem nimmt ein höherer Staatsbeamter teil; diesen beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Endlich werden je 2 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beigezogen, die vom Kriegsamt ernannt werden; für ihre Berufung sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen. Gegen die Entscheidungen dieses Ausschusses ist Beschwerde zum Ausschuß beim Generalkommando zulässig.

Zusammen-
setzung
unter 2.

Zu b und c: Eine andere Form hat der Ausschuß, der über die Punkte b und c zu befinden hat (Schlichtungsausschuß). Er besteht aus sieben Personen, nämlich einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden, der nach dem Wortlaut

des Gesetzes kein Offizier zu sein braucht, sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für deren Bestellung gilt das unter a gesagte.*) Der höhere Staatsbeamte fehlt hier. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erteilung des Abkehrscheins und den Schiedsspruch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerschüssen findet nicht statt.

Der beim stellv. Generalkommando bestehende Ausschuß (Feststellungsausschuß) ist einheitlich für beide ihm obliegenden Tätigkeiten, nämlich für Entscheidungen über die Frage des § 4 Abs. II und über Beschwerden gegen Ueberweisungen von Hilfsdienstpflichtigen (siehe oben unter a). Der Ausschuß beim Generalkommando ist zusammengesetzt aus 7 Mitgliedern. Ein Offizier ist Vorsitzender; zwei höhere Staatsbeamte und je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken mit. Deren Bestellung geschieht wie beim Ausschuß, der unter a geschildert ist. Gegen Entscheidungen nach § 4 Abs. II steht die Beschwerde zur Zentralstelle frei, im übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

Die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle wird nur als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Ausschüsse bei den stellv. Generalkommandos tätig. In Betracht kommen nach dem Ausgeführten nur Entscheidungen über die Fragen des § 4 Abs. II. Die Zentralstelle besteht gleichfalls aus sieben Mitgliedern. Zwei davon sind Offiziere, einer von beiden führt den Vorsitz. Zwei Beamte werden vom Reichskanzler als Beisitzer bestellt, außerdem muß ein dritter Beamter teilnehmen, der von der Zentralbehörde des Bundesstaates ernannt wird, dem der Betrieb, die Behörde oder der Berufsausübende angehört. Von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern nimmt nur je ein Vertreter teil, dessen Bestellung nach den oben aufgeführten Grundsätzen geschieht. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer

Zusammen-
setzung der
Zentral-
stelle beim
Kriegsamt

*) Durch die Reichskanzlerbekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) wurde die Anwendung des § 10 Abs. II bis 1. Februar 1917 ausgesetzt, soweit das Verfahren über die Erteilung des Abkehrscheins in Frage kommt.

der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

Die Uebernahme des Amtes eines Vertreters der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kann nur aus bestimmten im Gesetz aufgeführten Gründen abgelehnt werden. Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche, doch wird eine Aufwandsentschädigung von 15 *M* für den Tag gezahlt.

Rechtliche
Natur der
Ausschüsse

Auf die rechtliche Natur der Ausschüsse soll hier nur kurz eingegangen werden. Als Selbstverwaltungsorgane wird man die Ausschüsse nicht bezeichnen können, sowenig wie Beschluß- und Spruchauschüsse in Versicherungssachen, Steueraus-schüsse usw. Wohl aber haben sie mit Selbstverwaltungsorganen einen Gedanken gemeinsam, nämlich die Heranziehung der Staatsbürger zur aktiven Staatsverwaltung. Dabei bedeuten sie aber gegenüber früheren ähnlichen Einrichtungen einen bedeutsamen Fortschritt. Bei der Heranziehung der Staatsbürger zu den Geschäften der Staatsbehörden ist im Hilfsdienstgesetz das Gewicht nicht mehr gelegt auf die Laienbeteiligung, wie es bei den Anfängen der sogen. bürgerlichen Selbstverwaltung der Fall war. Der einer raschen und richtigen Erledigung der Geschäfte nicht immer förderliche Gedanke der Laienverwaltung ist überwunden. Soweit eine Mitwirkung von Vertrauensmännern des Volkes durchgeführt ist, wird der Nachdruck gelegt auf die Gewinnung sachverständiger Kräfte: sie sollen nach Möglichkeit hervorgehen aus den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sollen also Männer sein, die mit den sozialen Verhältnissen der von ihnen vertretenen Kreise aufs innigste vertraut sind. Das ist vielleicht einer der modernsten Gedanken des Gesetzes. Er steht auf einer Stufe mit dem Bestreben, in Fragen des Hilfsdienstes aus dem Reichstag in Form des obenbehandelten Ausschusses

ein Spezialparlament zu gewinnen und so die parlamentarische Kontrolle mit dem Vorzug sachkundiger Behandlung zu verbinden.

Auffallend ist die ziemlich weitgehende Ausschaltung der Behörden der inneren Verwaltung. Der entscheidende Einfluß bei der Durchführung liegt in der Hand der Militärverwaltung und der mit ihr zusammenarbeitenden Vertreter der beteiligten sozialen Klassen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch diese Organisationsform ist neu und eigenartig. Sie entspricht dem Zwecke des Gesetzes.

Daß die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen richterliche Unabhängigkeit genießen, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht. Die rechtliche Möglichkeit, daß die militärischen Vorsitzenden und sonstigen militärischen Teilnehmer ebenso wie die Beamten von ihren vorgesetzten Stellen Weisungen für die Entscheidungen bestimmter typischer Fälle erhalten, besteht und wird auch ausgenützt werden. Auf der anderen Seite sind aber die Interessentenvertreter von Weisungen völlig unabhängig. Die Entscheidungen werden daher ein Mittelglied bilden zwischen einem freien richterlichen Urteil und einer von Aufsichts wegen beeinflussbaren Verwaltungsentscheidung.

VIII.

Das Verfahren vor den Ausschüssen.

§ 10 HDG. ermächtigt das Kriegsamt, eine Anweisung über das Verfahren vor den im vorigen Abschnitt behandelten Ausschüssen zu erlassen. Das Kriegsamt hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht durch eine am 30. Januar 1917 ergangene „Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen“.

Die Tätigkeit der Ausschüsse hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der richterlichen, insoferne die Ausschüsse Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes zu entscheiden haben. Die Anweisung über das Verfahren ist daher nach den Grundsätzen einer Prozeßordnung aufgebaut und behandelt in gedrängter Form örtliche Zuständigkeit, Ablehnung von Ausschußmitgliedern, Zustellungen, Vorbereitung der Verhandlung, Beweisaufnahme, Auftreten von Beiständen und Vertretern, Durchführung der mündlichen Verhandlung, Entscheidungen usw.

Örtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Bedeutung eines Berufs oder Betriebs für den Hilfsdienst (§ 4 Abs. II HDG.) ist örtlich zuständig derjenige Feststellungsausschuß, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen ihren Sitz haben.

a) des Feststellungsausschusses

Die Heranziehung Dienstpflichtiger nach § 7 Abs. II des Gesetzes hat derjenige Einberufungsausschuß zu besorgen, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines Wohnsitzes sich aufhält.

b) des Einberufungsausschusses

Streitigkeiten über die Erteilung des Abfahrtscheins nach § 9 Abs. II HDG. entscheidet der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei welchem der Pflichtige beschäftigt war, und wenn die Beschäftigung an einem Ort außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Es sind also beide Ausschüsse zuständig.

c) des Schlichtungsausschusses

§§ 2—4 der Anweisung enthalten Bestimmungen darüber, in welcher Weise Zweifel und Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen auszutragen sind. § 5 stellt den Grundsatz auf, daß Entscheidungen und Anordnungen nicht schon deshalb unwirksam sind, weil ein örtlich unzuständiger Ausschuß sie erlassen hat.

Verpflichtung der Mitglieder

Die Ausschußmitglieder werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften

Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ähnlich wie Richter können Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen. Ueber den hierauf gerichteten Antrag entscheidet der Ausschuß selbst. Zur Sicherung gegen frivole Antragstellung dient die Bestimmung, daß der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen ist, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird. Eine Vorschrift, wonach Ausschußmitglieder in bestimmten Fällen kraft Gesetzes von der Entscheidung ausgeschlossen sind wie nach der Zivilprozeßordnung, besteht hier nicht.

Ableh-
nung
von Aus-
schußmit-
gliedern

Ueber Zustellungen handeln §§ 8—11 der An-
weisung. Sie geschehen in der Regel durch eingeschrie-
benen Brief oder gegen Behändigungsschein. Besondere
Vorschriften gelten für Zustellungen außerhalb des
Deutschen Reichs und an Militärpersonen.

Zustellungen

Die Entscheidung soll so vorbereitet werden, daß sie unter möglichst geringem Aufwand an Zeit durch den Ausschuß gefällt werden kann. Es muß also, ähnlich wie im Verfahren vor den Spruchausschüssen der sozialen Versicherung, vor der mündlichen Verhandlung die Sache durch den Vorsitzenden geklärt und spruchreif gemacht werden. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende Ermittlungen jeder Art anstellen, amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigen-Gutachten einholen; er kann auch die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen, sowie vorläufige uneidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen selbst vornehmen oder andere Behörden darum ersuchen. Der Ausschuß kann, falls er die Sache noch nicht für spruchreif hält, eine Ergänzung der Vorbereitung durch Beschluß verlangen.

Vorbereit-
ung der Ver-
handlung

Die mündliche Verhandlung ist als Grundlage der Entscheidungen nicht zwingend vorgeschrieben, soll aber im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die

Mündl. Ver-
handlung

Regel bilden. Vor der Erteilung des Abhehrscheine durch den Schlichtungsausschuß muß dem Arbeitgebe mindestens Kenntniß von der Beschwerde des Arbeitnehmers gegeben werden.

Der Ausschuß kann gegen den Willen des Vorsitzenden durch einen Beschluß mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung herbeiführen.

Trotz Anordnung der mündlichen Verhandlung kann eine Entscheidung auch beim Ausbleiben der zu Verhandlung Geladenen ergehen.

Öffentlichkeit
der Verhandlung

Das Gerichtswesen unserer Tage steht durchweg auf dem Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Dieser Grundsatz ist bei den Verhandlungen der Ausschüsse des Hilfsdienstgesetzes durchbrochen; die Oeffentlichkeit bildet hier die Ausnahme. Vor der Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind die Verhandlungen schlechthin nicht öffentlich. Oeffentlich sind nur die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen, aber auch hier kann der Ausschuß beschließen, die Oeffentlichkeit wegen „wichtiger Gründe“ auszuschließen. Es genügt als jeder ins Gewicht fallende Grund, während vor den ordentlichen Gerichten nur Rücksichten auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zum Ausschluß der Oeffentlichkeit führen können. Das Kriegsamt kann in Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Oeffentlichkeit allgemein anordnen. Der Vorsitzende kann jedoch in allen Fällen, in denen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, einzelnen Personen, z. B. den Vertretern der Presse, den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

Beweis-
erhebungen

Wie bei einem gerichtlichen Verfahren sind die Entscheidungen der Ausschüsse in der Regel abhängig von der Erbringung bestimmter Beweise. Dabei sind die Ausschüsse nicht an die Beweisangebote der Beteiligten gebunden, sondern sie können jeden ihnen wichtig scheinenden Beweis von Amts wegen erheben. Dazu können sie sich, da die Anweisung über das Verfahren

nichts gegenteiliges vorschreibt, jedes zum Ziel führenden Beweismittels bedienen. Die Vorschriften heben besonders den Beweis durch Zeugen und Sachverständige hervor. Die Ausschüsse sind berechtigt, im Verfahren Zeugen und Sachverständige zu vernehmen; allerdings können diese nicht vom Ausschuß selbst eidigt werden, wohl aber können die Ausschüsse gegebenenfalls, d. h. wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe erforderlich ist, das zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

Ueber das Recht von Zeugen und Sachverständigen, die Aussage zu verweigern, besteht nur eine allgemein gehaltene Vorschrift. Voraussetzung ist z. B. nicht ein bestimmtes nach Grad gemessenes Verwandtschaftsverhältnis des Zeugen oder Sachverständigen zu einem der Beteiligten. Im Verfahren vor den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle entscheidet der Ausschuß über das Zeugnisverweigerungsrecht „nach den Umständen des Falles“, wobei allerdings auf ein nahe verwandtschaftliches Verhältnis sowie auf ein etwaiges Interesse des Zeugen und Sachverständigen am Ausgang des Verfahrens Rücksicht zu nehmen ist. Für das Ermessen des Ausschusses besteht deshalb uneingeschränkter Spielraum. Für das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind dagegen die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend, d. h. das Recht der Zeugnisverweigerung ist hier an bestimmte Tatbestände, z. B. an ein genau bestimmtes Verwandtschaftsverhältnis gebunden. Das Ermessen des Ausschusses ist also hier stark eingeschränkt.

Zeugen und Sachverständige sind in bestimmter Weise zu laden; Nichtbefolgung der Ladung hat Straffälligkeit zur Folge. Auf die Folgen des Ausbleibens ist in der Ladung hinzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Ausschuß selbst das persönliche Erscheinen der Beteiligten angeordnet hat.

Beistände u.
Vertreter

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Als Beistand und Vertreter kann jedermann auftreten, doch wird man wenigstens für den Vertreter mit Rücksicht auf § 165 BGB. Geschäftsfähigkeit verlangen müssen. Beistand und Vertreter können nur dann durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren. Dagegen können Personen, welche die Vertretung geschäfts- oder gewerbmäßig betreiben, z. B. Arbeitersekretäre, aus diesem Grund (geschäftsmäßige Vertretung) allein nicht zurückgewiesen werden; bei anderen Verfahrensarten ist dies regelmäßig der Fall.

Niederschrift

Die Aufnahme einer Niederschrift ist nicht vorgeschrieben, kann aber vom Ausschuß in jedem Fall angeordnet werden.

Ueber Form und Inhalt der Entscheidungen bestimmt § 25 der Anweisung.

Ent-
scheidungen

Die Entscheidungen sind in der Regel schriftlich abzufassen. Sie erhalten eine Eingangssformel, in welcher der Ausschuß sowie die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer genannt werden. Der wichtigste Teil, der allerdings von der Anweisung nicht besonders erwähnt ist, ist der Entscheidungssatz (Tenor), der Ausspruch des Ausschusses über die Erledigung der zu entscheidenden Frage. Er wird meistens in einem einzigen Satz bestehen, etwa des Inhalts: „N. N. wird der Maschinenfabrik K. in Y. als Hilfsdienstpflichtiger überwiesen“.

Außerdem enthält die Entscheidung eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Sie ähnelt also in der Form stark einem richterlichen Urteil. Von der Sachdarstellung und Begründung kann jedoch abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer darauf verzichtet.

Soweit Entscheidungen in der mündlichen Verhandlung nicht verkündet werden, wozu ein Zwang nicht vorhanden ist, sind sie dem Antragsteller und nach

dem Ermessen des Ausschusses auch anderen Beteiligten zuzustellen.

Entscheidungen über Streitigkeiten nach § 9 Absatz II HDG. (Abkehrschein) bedürfen keiner schriftlichen Abfassung. Sie sind aber, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin ebenfalls zu verkünden. Der Antragsteller wie auch der Ausschuß selbst sind aber berechtigt, schriftliche Abfassung zu verlangen.

Die Absicht auch auf dem Gebiete der instanzmäßigen Entscheidungen Einheitlichkeit zu erzielen, spiegelt sich in der Vorschrift, daß Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Kriegsamt mitzuteilen sind.

Die Anweisung enthält Vorschriften über Beschwerden, die wie erwähnt, in einigen Fällen zulässig sind. Sie sind bei dem Ausschuß einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, also nicht bei der Stelle, welche als Beschwerdeinstanz vom Gesetz bezeichnet ist. Der Ausschuß ist berechtigt, der Beschwerde abzuhelpfen, d. h. ohne sie weiter zu geben im Sinne des Beschwerdeführers seine frühere Entscheidung abzuändern. Er kann zu diesem Zwecke weitere Ermittlungen anstellen. Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung; der Vollzug der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, wird durch sie grundsätzlich nicht verzögert.

Für die Feststellungsausschüsse gilt der Grundsatz, daß sie auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig werden. Beteiligt ist, wer an den vom Ausschuß zu treffenden Feststellungen ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat. Für die übrigen Ausschüsse ist eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Einberufungsausschüsse in der Regel von Amts wegen, die Schlichtungsausschüsse meist nur auf Antrag tätig werden; eine Ausnahme von letzterer Regel behandelt § 35 der Anweisung, der bereits oben besprochen ist.

Grundsätzlich ist jeder Ausschuß in seinen Entscheidungen von denen anderer Ausschüsse ebenso frei,

Beschwerde

Antrag-
stellung

wie ein Gericht von den Urteilen und Beschlüssen anderer Gerichte. Es würde aber zu Unzuträglichkeiten führen, wenn ein Einberufungsausschuß die Arbeiter eines bestimmten Betriebs an einen anderen Betrieb überweisen würde auf Grund seiner Ueberzeugung, daß dieser Betrieb im Sinne des § 2 HDG. keine Bedeutung hat, während der zuständige Feststellungsausschuß und im Beschwerdeweg die Zentralstelle entschieden hat, daß der Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat; das Gleiche gilt für den Fall, daß der Schlichtungsausschuß den Arbeitern eines Betriebs im Verfahren nach § 9 Abs. II HDG. den Abkehrschein verweigern wollte, während Feststellungsausschuß und Zentralstelle entschieden haben, daß der Betrieb im Sinne des § 2 HDG. keine Bedeutung hat. Deshalb mußte die Bestimmung getroffen werden, daß die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden sind.

Endlich ist bestimmt, daß das Verfahren vor den Ausschüssen und vor dem Vorsitzenden der Ausschüsse gebühren- und stempelfrei sein soll.

Gebühren-
u. Stempel-
freiheit



I.

Reichsrechtliche Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst.

Gesetz

über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1333 Nr. 276, ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1916.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentral-

behörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5.

Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung

des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschneiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den im § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte verpflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Aus-

künfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

betreffend Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 21. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1410.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den Stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich.

§ 2.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

§ 3.

Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 21. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1411.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2,

§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2.

Für die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3.

Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4.

Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5.

Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, endgültig.

§ 6.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Sie erhalten Tagegelder im Betrage von fünfzehn Mark und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 7.

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamtes (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den Kgl. Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11.

Vor Erlaß der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12.

Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamte, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 30. Januar 1917. (RGBl. S. 85.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2. Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiemit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abchrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtstelle zu übersenden.

§ 3. Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4. Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5. Aus dem Abkehrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6. Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7. Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8. Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Eben so kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11. Ein Hilfsdienstpflchtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflchtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Bordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12. Auf die Beitreibung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterjagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Anweisung

über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.

Vom 30. Januar 1917. (RGBl. S. 87.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Feststellungsausschuß), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;

2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Einkaufsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;

3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuß zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuß ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Undernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuß oder der Zentralstelle eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuß oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Hält der Ausschuß oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abkehrschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuß oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuß beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuss oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Jan. 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24. Bieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuss oder die Zentralstelle.

§ 25. Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden,

wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für erforderlich erachtet.

§ 26. Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuß anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuß ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuhelpfen.

§ 27. Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30. Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31. Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann

die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32. Gegen die Ueberweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34. Erachtet der Schlichtungsausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuß gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt.
Groener.

Verordnung
über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst
Beschäftigten.

Vom 24. Februar 1917. (RGBl. S. 171.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

II. Krankenversicherung.

§ 3.

Setzt die Satzung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landkassenpflichtige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landkassenpflichtige Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Sacharbeiter im Sinne des § 181 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis 425 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei Anwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Befreiten des Arbeitgebers außer Betracht.

§ 4.

Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Satzung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte

aus der Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des Abs. 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

§ 5.

Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 6.

Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer andern Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn er aus dieser ausscheidet, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse ausüben.

Meldet er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der andern binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

§ 7.

Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8.

Für Mitglieder von Ersatzklassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Satzung einer Ersatzklasse, nach denen ein Mitglied bei Uebernahme einer Beschäftigung im vater-

ländischen Hilfsdienst aus der Kasse ausscheiden müßte oder einen solchen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieder von Ersatzklassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9.

Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gewährleistet ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

§ 10.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden (§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungsordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt:

a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 Mk.,

b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Facharbeitern 1800 Mk.

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Kürzung nach § 563 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles

Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3 b angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

- a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter täglich 6 Pf.,
- b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Facharbeiter täglich 9 Pf.,
- c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des verdienten Entgelts, mindestens aber täglich 9 Pf.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen Nachweis über die Zahl der Arbeitstage jeder der unter Nr. 4 a und b bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4 c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Säumnis gilt § 800 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbehörde vor.

6. Nach jedem Kalendervierteljahre berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die festgesetzte Prämie zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Ablehnung oder Neu feststellung der Unfallentschädigung ohne vorübergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich zuständig.

§ 11.

Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfs-

diensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs- undzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12.

Werden dem Berechtigten Gebührrnisse auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebührrnisse des Verletzten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.

§ 13.

Die Uebnahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 14.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15.

Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Versicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am

nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitze dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

§ 17.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

§ 18.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlussvorschriften.

§ 19.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes
über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 1. März 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 202.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Jan. 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Muster maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtstelle die Zuständigkeit.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6.

Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks

Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7.

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8.

Die Vordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschusse vierteljährlich anzufordern.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

II.

Bayerische Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst.

K. Staatsanzeiger.

Vom 10. Januar 1917 Nr. 7. Nr. II. 333.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Außern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die
Distriktsverwaltungsbehörden.

Bekanntmachung.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. Nr. 276 S. 1333) sind in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse zu errichten, soweit nicht für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesetz vom 13. August 1910 (GBl. S. 815) bereits bestehen. Ferner sind gemäß § 11 Abs. 3 a. a. O. in Betrieben mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) zu errichten.

Zur Durchführung dieser Vorschriften haben die Distriktsverwaltungsbehörden zunächst Verzeichnisse der für die Errichtung jener Ausschüsse in Frage kommenden Betriebe aufzustellen; dabei sind die Betriebe, in denen bisher Arbeiterausschüsse nicht bestanden haben, und solche, in denen Ausschüsse gemäß § 134 h der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesetz vorhanden waren, in gesonderten Verzeichnissen aufzuführen.

Als Arbeiter im Sinne des § 11 a. a. O. werden die gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung anzusehen sein, d. h. alle Personen, die in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden, soweit nicht hinsichtlich einzelner Berufsarten etwas besonderes bestimmt ist (vgl. Land-

mann, Gew.-Ord. 6. Aufl. Bd. II S. 209 Anm. 6 Abs. 2) oder soweit solche Personen nicht der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen.

Den Betriebsverwaltungen ist von der Aufnahme in die Verzeichnisse Kenntnis zu geben.

Die Verzeichnisse sind bis spätestens 20. Januar 1917 den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden. Diese haben wegen etwaiger Ergänzungen oder Richtigstellungen mit den Distriktsverwaltungsbehörden ins Benehmen zu treten und 4 Abdrücke der fertiggestellten Verzeichnisse bis 1. Februar 1917 im Staatsministerium des R. Hauses und des Außern vorzulegen.

München, den 8. Januar 1917.

J. A.: Dr. Schmidt, R. Ministerialrat.

R. Staatsanzeiger.

Vom 12. Januar 1917 Nr. 9. Nr. II 356.

R. Staatsministerium des R. Hauses und des Außern.

R. Staatsministerium des Innern.

An die R. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden.

Bekanntmachung.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

I. Gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. Nr. 276 S. 1333) wird das R. Kriegsministerium je einen Ausschuß für die Bezirke des I. und III. Bayer. Armeekorps, des II. Bayer. Armeekorps mit Ausnahme der Pfalz, dann für die Pfalz bilden und zwar mit den Sitzen in München, Nürnberg, Würzburg und Ludwigshafen.

Als Mitglieder dieser Ausschüsse sind von den R. Regierungen, R. d. Z., in deren Bezirk die Ausschüsse ihren Sitz haben, je ein Referent und ein Gewerbeaufsichtsbeamter zu bestimmen und dem R. Kriegsministerium umgehend zu benennen. Kommen Bezirke verschiedener Gewerbeaufsichtsbeamter in Frage, so ist einer derselben als Mitglied, der andere als stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Ferner haben diejenigen R. Regierungen, R. d. Z., deren Bezirke verschiedenen Armeekorpsbezirken angehören, für die einem Korpsbezirk zugehörigen Teile des Regierungsbezirks je einen Referenten und einen Gewerbeaufsichtsbeamten als stellvertretendes Ausschußmitglied zu benennen.

Die stellvertretenden Ausschußmitglieder sollen bei jenen Verhandlungen zugezogen werden, die Angelegenheiten aus dem betreffenden Teil des Regierungsbezirks oder aus ihrem Ge-

werbeaufsichtsbezirk zum Gegenstand haben. Im Falle der Verhinderung der benannten Beamten können die nach der Geschäftsordnung bestimmten Stellvertreter zu den Ausschusssitzungen entsandt werden.

Je ein Abdruck der an das R. Kriegsministerium gerichteten Schreiben mit der Angabe der Ausschusssmitglieder und Stellvertreter ist an die R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern sowie des Innern zu senden.

II. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird für jeden Landwehrbezirk — in der Regel am Sitze des Landwehr-Bezirkskommandos — ein Ausschuß zur Heranziehung der einzelnen Hilfsdienstpflichtigen gebildet werden.

An diesen Ausschüssen haben die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden am Sitze der Ausschüsse, in unmittelbaren Städten die Bürgermeister oder ein hierfür abgeordneter Rechtsrat teilzunehmen. Als stellvertretende Mitglieder haben die Vorstände der übrigen zu dem Landwehrbezirk gehörigen Distriktsverwaltungsbehörden für die Angelegenheiten ihrer Bezirke einzutreten. Im Falle der Verhinderung dieser Beamten treten deren ordentliche Stellvertreter ein.

München, den 8. Januar 1917.

J. A.: Knözinger, R. Ministerialdirektor.

J. A.: Dr. Schmidt, R. Ministerialrat.

R. Staatsministerium des Innern.

An die Distriktsverwaltungsbehörden und Versicherungsämter.

Bekanntmachung

die Befreiung Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherung betreffend.

Nach § 173 der Reichsversicherungsordnung wird auf seinen Antrag von der Krankenversicherung befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist. Bei der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist im Reichstage mehrfach der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, diese Vorschrift könnte mißbräuchlich zum Nachteil der Hilfsdienstpflichtigen angewendet werden. Viele von ihnen, namentlich ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen, seien bis zu einem gewissen Grade in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt. Auf diese könne leicht ein Arbeitgeber, um sich von den Versicherungsbeiträgen zu entlasten, einen Druck ausüben, daß sie den Befreiungsantrag stellen.

Es besteht deshalb Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach § 173 der bloße Antrag des Beschäftigten noch nicht zur Befreiung von der Versicherungspflicht genügt. Der Rassenvorstand kann vielmehr die Befreiung nur dann aussprechen, wenn einwandfrei festgestellt ist, daß der Antragsteller tatsächlich nur

zu einem geringen Teile arbeitsfähig und daß dieser Zustand dauernd ist. Auch gilt die Befreiung nur, wenn und solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband damit einverstanden ist.

Die Versicherungsämter haben den Rassenvorständen nahe-zulegen, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jeweils genau zu prüfen und selbst die ordnungsmäßige Behandlung derartiger Anträge zu überwachen. Ebenso haben die Distrikts-verwaltungsbehörden die Armenräte darüber zu belehren, daß sie aus Rücksicht auf die Beteiligten und zur Entlastung des Armenverbandes das Einverständnis mit der Befreiung von der Versicherung nur nach sorgfältiger Würdigung der einschlägigen Verhältnisse geben und überall da versagen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

München, den 19. Februar 1917.

J. A.: Knözinger, K. Ministerialdirektor.

III.

Anhang.

(Auszüge aus Gesetzen, auf die in den Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst Bezug genommen ist.)

Auszug aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

In der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900. (RGBl. 1900 S. 871.)

§ 134 b.

Abf. 3. Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den im Abf. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134 d. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Abs. 3 und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.

Auszug aus dem Gewerbegerichts-gesetz.

Vom 29. September 1901. (RWB. 1901 S. 353.)

§ 66. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angerufen worden ist, für den Fall des Richterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben,

sich über das Vorbringen des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 72. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 73. Ist weder eine Vereinbarung (§ 70) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekanntzumachen.

Aus der Zivilprozessordnung.

§ 383.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. Der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der in Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384.

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385.

In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 408.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur

Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

Auszug aus dem bayerischen Berggesetz.

Vom 13. August 1910. (GBl. 1910 S. 815.)

Art. 94. Auf Bergwerken, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sind ständige Arbeiterausschüsse einzusetzen.

Als solche gelten nur jene Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

In Bergwerksbetrieben, die in der Regel nicht mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigen, müssen dem ständigen Arbeiterausschuß mindestens drei nach Maßgabe des Abs. 2 gewählte Vertreter der Arbeiter angehören; diese Mindestzahl erhöht sich in Bergwerksbetrieben, die in der Regel mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigen, im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter, und zwar für je dreihundert Arbeiter um einen Vertreter.

Art. 95. Die Wahl hat in Bergwerksbetrieben, in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart stattzufinden, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Arbeitsordnung festzusetzenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Musterverträge, Formblätter.

1.

Dienstvertrag für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für
Militärpersonen eingestellt werden. *)

Auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfs-
dienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333).

Der

geboren am

(Militärverhältnisse)

wird hierdurch als

angestellt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Dienstantritt erfolgt am

2. Die Art der Verwendung und die Regelung der Dienst-
stunden des Angestellten bestimmt der Arbeitgeber. Es ist auch
Sonntags Dienst zu leisten. Im Dienstinteresse ist auch außer-
halb der festgesetzten Dienststunden zu arbeiten.

3. Die Vergütung beträgt Mk. (in Worten
Mark) und ist nachträglich zahlbar. **)

4. Die Kündigungsfrist ist (sofern nicht zunächst eine Probe-
zeit vereinbart ist) 2 Wochen zum Monatschluß. ***)

5. Für die Leistungen zur Kranken-, Invaliden- und An-
gestelltenversicherung gelten, sofern nicht besondere Bestimmun-
gen erlassen werden, die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Im Krankheitsfalle ist dem Arbeitgeber sofort auf
schnellstem Wege Mitteilung zu machen und auf Verlangen des
Arbeitgebers ein ärztliches Attest einzureichen.

*) Abgedruckt aus Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamt“.

**) Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen zu gewähren für die zu versorgenden
Familienangehörigen.

***) Nach Bedarf zu ändern.

7. Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übernommen werden. Die erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

8. Der Angestellte ist zu unbedingtem Gehorsam gegenüber seinem Vorgesetzten, zu peinlichster Pflichttreue bei Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu jeder Förderung der vaterländischen Interessen verpflichtet; insbesondere hat er, und zwar auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über alle dienstlichen Vorgänge strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Angestellte bekennt durch seine Unterschrift, über das Gesetz betreffend Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 sowie über die Bestimmungen der §§ 87—93 und 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 unterrichtet worden zu sein.

9. Die sofortige Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 7 und 8.

10. Etwa bestehende Hausordnungen gelten als Bestandteil des Vertrages.

11. Für die Stempelung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum

Unterschrift der anstellenden
Behörde.

Unterschrift des
Angestellten.

Zu dem vorstehenden Muster eines Dienstvertrags gibt das Kriegsamt folgende Erläuterungen:

1. Besondere Dienstverträge nach diesem Muster sind nur abzuschließen beim Eintritt von Hilfsdienstpflichtigen in solche Stellen oder Betriebe, für die die Arbeitsbedingungen nicht allgemein festgelegt sind. Soweit allgemeine Ordnungen über die Arbeitsbedingungen bestehen, finden sie ebenso wie auf die nicht Hilfsdienstpflichtigen auch auf die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, ohne Unterschied, ob sie sich freiwillig gemeldet haben oder überwiesen worden sind, Anwendung.
2. (Zu Ziffer 3 des Musters.) Allgemeine Anweisungen über die Vergütung können vorläufig nicht gegeben werden; maßgebend sind die ortsüblichen Sätze. Als ortsüblicher Lohn ist nicht der auf Grund der Ver-

sicherungsordnung von den Versicherungsbehörden festgesetzte „Ortslohn“, sondern die Vergütung zu verstehen, die am Ort durchschnittlich für die betreffende berufliche Tätigkeit entrichtet wird.

Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen für die zu versorgenden Familienangehörigen gemäß § 8 des Gesetzes zu gewähren. Es empfiehlt sich, sicherzustellen, daß die für die Versorgung der Angehörigen bestimmten Anteile ihnen auch wirklich zukommen.

3. (Zu Ziffer 4.) Die Kündigungsfrist kann nicht allgemein geregelt werden, sondern wird nach den bestehenden Bedürfnissen und Verhältnissen bei den betreffenden Stellen zu bestimmen sein.

2.

Vorläufiger Dienstvertrag bei Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im besetzten Gebiet. *)

Mit den Hilfsdienstpflichtigen, die zur Verwendung im besetzten Gebiet angeworben werden, wird von der zuständigen Kriegsamtsstelle zunächst ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen, für den nachstehendes Formular zugrunde zu legen ist:

Vaterländischer Hilfsdienst

Nr.

Vorläufiger Dienstvertrag

auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

1. Das Kriegsamtschließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

Vor- und Zuname:

in:

geboren am:

Stand:

Militärverhältnis:

einen vorläufigen Vertrag auf die Dauer von sechs Wochen bei zehntägiger Kündigungsfrist.

*) Abgedruckt aus Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamts“

2. Der Dienstantritt erfolgt am:

in:

3. Der Hilfsdienstpflichtige wird in dieser Zeit im besetzten Gebiet für seine endgültige Verwendung vorgebildet und ausgewählt. Beschäftigung und Dienststunden regelt die militärische Behörde. Höchstzahl täglich 10 Stunden.

4. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Eisenbahnfahrt vom Ort des Dienstantritts zum Bestimmungsort und zurück, freie Beköstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung und freie Benutzung der Feldpost. Außerdem erhält er eine Barvergütung in Höhe von täglich Mk., die alle 10 Tage nachträglich zahlbar ist.

5. Die Versorgung von Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

6. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während dieser Zeit den Militärgesetzen. Er ist verpflichtet zur Pünktlichkeit, peinlichster Pflichttreue und unbedingtem Gehorsam gegen die militärischen Stellen, die seine Vorbildung leiten. Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten zu wahren. Er hat in seinem Verhalten der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegenüber alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres herabsetzen könnte.

7. Dieser vorläufige Dienstvertrag erlischt durch den Abschluß des endgültigen Vertrages. Derselbe wird mit der militärischen Behörde, welche den Hilfsdienstpflichtigen später beschäftigt, abgeschlossen.

Bei der Auswahl der endgültigen Beschäftigungsart wird nach Möglichkeit auf die Lebenshaltung, die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen werden. Sie richtet sich ferner nach den während der Dauer des vorläufigen Vertrages bewiesenen persönlichen Eigenschaften des Hilfsdienstpflichtigen.

8. Stempelposten für diesen Vertrag werden dem Hilfsdienstpflichtigen zurückerstattet.

Für das Kriegsamtsamt:

Die Kriegsamtsstelle

.....
Name des Hilfsdienstpflichtigen
.....

Endgültiger Dienstvertrag bei Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im besetzten Gebiet. *)

Der endgültige Dienstvertrag wird mit dem Hilfsdienstpflichtigen erst im besetzten Gebiete selbst abgeschlossen und zwar von der Stelle, bei der er endgültige Beschäftigung findet. Diese hat naturgemäß die Arbeitsbedingungen im einzelnen festzusetzen. Ein Muster für den endgültigen Dienstvertrag, das nach Bedarf ergänzt werden kann, wird nachstehend bekanntgegeben.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Nr.

Vertrag

auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

D

schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

Vor- und Zuname:

letzter Wohnort:

geboren am:

Stand:

Militärverhältnis:

einen Vertrag.

a) Allgemeine Bedingungen.

1. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während der Vertragsdauer und während seines Aufenthalts im besetzten Gebiet bis zur Beendigung des nach Vertragsablauf stattfindenden Rücktransportes in die Heimat den Militärgesetzen.

Er ist zu Pünktlichkeit, peinlichster Pflichttreue, unbedingtem Gehorsam sowie gebühlichem Verhalten gegen die ihm vorgesetzten Dienststellen verpflichtet.

Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten, sowie größte Zurückhaltung gegenüber den Landeseinwohnern zu wahren.

*) Abgedruckt aus Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamt“.

Er hat alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres in den Augen der feindlichen Einwohner herabzusetzen geeignet ist, wie Trunkenheit, ungesittetes Benehmen und dergleichen.

Die militärische Behörde ist unter Außerachtlassung der vertraglichen Kündigungsfrist zu sofortiger Entlassung und Rückbeförderung des Hilfsdienstpflichtigen insbesondere berechtigt, wenn dessen Verhalten wichtige Heeresinteressen zu schädigen geeignet ist.

2. Der Hilfsdienstpflichtige erhält als äußeres Kennzeichen seiner vertraglichen Stellung eine Armbinde, welche er in und außer Dienst sichtbar zu tragen hat.

3. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Beköstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, freie Benutzung der Feldpost, freie Bahnfahrt im Militärtransport.

4. Die Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen.

5. Kündigung und Beschwerden sind an die arbeitgebende Militärbehörde zu richten.

b) Besondere Bedingungen.

Der Hilfsdienstpflichtige findet Verwendung als.....

bei.....

Arbeitszeit regelt sich nach den an der Arbeitsstelle gegebenen Bestimmungen.

Dauer des Vertrages und Kündigungsfrist:.....

7. Er erhält an Löhnung, Gehalt (etwaigen Zuschlag als Familienunterstützung):

8. Während Urlaub und etwaiger Strafverbüßung wird kein Lohn gezahlt.

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige (ROBl. 1917 S. 205)*

Staat:, Gemeinde:

Bezirk:

1. Familienname:, Vorname:

2. Wohnung: Gemeinde:, Straße Nr.

3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):

4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
(Zutreffendes unterstreichen.)

5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahr:

6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?

7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister,
Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle,
Arbeiter, Heimarbeiter,

(Zutreffendes unterstreichen.)

8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.):

9. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde:
Straße Nr.

10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäfts usw.):

11. Gelernter Beruf:

12. Besondere Fachkenntnisse:

13. Besondere Sprachkenntnisse:

14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfs-
dienst?

Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit
vorziehen?

15. Etwaige Gebrechen:

16. Besondere Bemerkungen:

....., den 1917.

Unterschrift:

*) Die Vorbrude für die Meldekarten stellt in Bayern das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Muster*) für den Abkehrschein.

den der Arbeitgeber ausstellt, § 9 Abs. I des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, § 5 der Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 30. I. 1917.

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Abkehrschein.

(§ 9 d. Ges. über den vaterländischen Hilfsdienst.)

Dem

geboren am

der vom bis

bei mir — uns — in dem (Ort, Straße, Hausnummer)

belegenen Betriebe beschäftigt war, wird hiemit bestätigt, daß er die Beschäftigung bei mir — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung aufgegeben hat.

....., den 191

Unterschrift:

*) Abgedruckt aus Nr. 8 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamt“.

Muster *) für die Bescheinigung,

die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt, § 9 Abs. II des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, § 5 der Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Bescheinigung.

Dem

geboren am

der vom bis

bei (Name oder Firma des Arbeitgebers oder der

Organisation) in dem

in (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe

beschäftigt war, wird gemäß § 9 Abs. II des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst diese Bescheini-

gung als Abkehrschein erteilt.

....., den 191.....

Schlichtungsausschuß

Unterschrift des Versicherten

*) Abgedruckt aus Nr. 8 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten „Kriegsamt“.

Nach Fertigstellung noch erschienene Vorschriften.

R. Staatsministerium des R. Hauses und des Außern,
R. Staatsministerium des Innern und R. Kriegsministerium.

Bekanntmachung,

das Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

(„Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 56 vom 5. März 1917.)

Zur Regelung des Meldewesens und der Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst werden von den R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern und des Innern und dem R. Kriegsministerium folgende Anordnungen — diejenigen in §§ 8, 18 Abs. 2 und 3 und § 20 vom R. Kriegsministerium auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 — getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Nachstehende Anordnungen beziehen sich

- a) auf Hilfsdienstpflichtige, gleichgültig, ob sie im Hilfsdienst oder anderswo beschäftigt werden;
- b) auf andere Personen, wenn es sich um eine Beschäftigung im Hilfsdienst handelt.

§ 2. Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist.

Als Hilfsdienst im Sinne dieser Anordnungen gilt die Uebernahme einer Arbeitsleistung

- a) bei militärischen Beschäftigungsstellen;
- b) in der Kriegswirtschaft und Volksversorgung.

§ 3. Die Leitung des Meldewesens und der Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige und für den Hilfsdienst steht den Kriegsamtstellen München, Würzburg, und Nürnberg und der Kriegsamtnebenstelle Ludwigshafen für ihren Bezirk zu. Der Vollzug ist der Landesstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis (Hauptarbeitsamt München, Thalkirchnerstraße 54) übertragen.

§ 4. Das R. Kriegsministerium kann sich des Beirats des Verbandes bayer. Arbeitsnachweise, die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) des Beirats der zuständigen Hauptarbeitsämter bedienen.

Die Zuziehung von Vertretern nichtgewerbmäßiger Stellen- und Arbeitsnachweise bleibt vorbehalten.

II. Die Einrichtung des Meldewesens und der Arbeitsvermittlung.

§ 5. Hilfsdienstmeldestellen sind die gemeindlichen Arbeitsämter; in Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht besteht, die Gemeindebehörden.

Die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) kann nicht-gewerbsmäßige Stellen- und Arbeitsnachweise von entsprechender Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Hauptarbeitsamtes als Hilfsdienstmeldestellen für örtlich abgegrenzte Bezirke und für einzelne Zweige des Hilfsdienstes zulassen.

In den Geschäftsräumen zugelassener Nachweise ist an einer deutlich sichtbaren Stelle ein Aushang anzubringen, der die Aufschrift „Hilfsdienstmeldestelle“ führt und mit der Unterschrift des Vorstands der Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) oder dessen Stellvertreters versehen ist.

§ 6. Die Arbeitsvermittlung für die Hilfsdienstpflichtigen und für den Hilfsdienst besorgen die gemeindlichen Arbeitsämter und die nach § 5 Abs. 2 als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise.

§ 7. Die Hauptarbeitsämter haben für die Vermittlung weiblicher Kräfte im Hilfsdienst eine besondere Berufsberatung einzurichten. Die übrigen gemeindlichen Arbeitsämter sollen eine gleiche Einrichtung treffen.

§ 8. Den nicht nach § 5 Abs. 2 zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweisen sowie den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist die Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige (§ 2 Abs. 1) verboten.

§ 9. Den Ausgleich der Stellenangebote und Stellengesuche vollziehen

- a) innerhalb des Regierungsbezirks das zuständige Hauptarbeitsamt,
- b) innerhalb des Bezirks einer Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) das am Sitz der Stelle befindliche Hauptarbeitsamt,
- c) innerhalb des Königreichs die Landesstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis.

III. Das Verfahren bei den Anmeldungen und bei der Arbeitsvermittlung.

§ 10. Hilfsdienstpflichtige, die um Arbeit nachsuchen, haben sich bei einer Hilfsdienstmeldestelle (§ 5) zu melden.

Anderen Personen, die eine Beschäftigung im Hilfsdienst anstreben, wird empfohlen, ihre Anmeldung ebenfalls bei einer Hilfsdienstmeldestelle zu betätigen.

§ 11. Arbeitgeber, die Hilfsdienstpflichtige zur Beschäftigung suchen, haben diese offenen Stellen bei einer Hilfsdienstmeldestelle anzumelden.

Die Hilfsdienstmeldestellen nehmen auch Angebote von Stellen im Hilfsdienst für nichthilfsdienstpflichtige Personen entgegen.

§ 12. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob und bei welcher Hilfsdienstmeldestelle eine Anmeldung bereits erfolgt ist.

Die gleichzeitige Anmeldung bei verschiedenen Hilfsdienstmeldestellen ist jedoch tunlichst zu vermeiden.

§ 13. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Mündliche Anmeldungen nehmen die Hilfsdienstmeldestellen in bestimmten Formblättern (Beilage 1 und 2 der Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1916 Nr. 140 a 55, MWBl. S. 271) auf.

Für schriftliche Anmeldungen geben die Hilfsdienstmeldestellen die Formblätter kostenlos an die Beteiligten ab. Sie gehen diesen auch auf Wunsch bei der Ausfüllung der Formblätter an die Hand.

Die Gemeindebehörden und die nach § 5 Abs. 2 zugelassenen Hilfsdienstmeldestellen können ihren Bedarf an Formblättern von dem nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt kostenlos beziehen. Die gemeindlichen Arbeitsämter erhalten die Formblätter vom Hauptarbeitsamt München zugesandt.

§ 14. Die Hilfsdienstpflichtigen haben sich bei der Anmeldung auf Verlangen der Hilfsdienstmeldestelle über ihre Person und ihre bisherige Beschäftigung auszuweisen sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Lösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.

Die Arbeitgeber haben bei der Anmeldung offener Stellen auf Verlangen der Hilfsdienstmeldestelle diejenigen Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um zu ermitteln, ob die angebotene Stelle eine solche im Hilfsdienst ist.

§ 15. Die militärischen Beschäftigungsstellen nehmen in der Regel keine unmittelbaren Anmeldungen für den Hilfsdienst an; sie geben ihren Bedarf an Hilfskräften dem nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt oder dem zuständigen Hauptarbeitsamt auf.

In Abänderung des RMG. vom 26. Januar 1917 Nr. 7494 dürfen offene Stellen bei militärischen Beschäftigungsstellen in Zeitungen usw. nur durch ein Hauptarbeitsamt im Benehmen mit der zuständigen Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) ausgeschrieben werden.

§ 16. In Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht besteht, geben die Gemeindebehörden die Anmeldungen unv e r z ü g l i c h je nach Wunsch der Beteiligten an das nächstgelegene gemeindliche Arbeitsamt oder an das Hauptarbeitsamt ab.

§ 17. Die gemeindlichen Arbeitsämter behandeln die Stellengesuche und Stellenangebote nach den hierfür geltenden Grundsätzen und Bestimmungen.

§ 18. Die nach § 5 Abs. 2 als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise behandeln die Stellengesuche und Stellenangebote nach den bei ihnen üblichen Grundsätzen.

Die Leiter oder Angestellten dieser nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise haben die Stellengesuche und Stellenangebote, die sie nicht selbst innerhalb zweier Tage erledigen können — die Leiter oder Angestellten von solchen für Klausleute und Techniker die Stellengesuche und Stellenangebote, die sie nicht innerhalb einer Woche erledigen können —, mit den

nach § 13 Abs. 2 vorgeschriebenen Formblättern und verzügli-
lich nach Ablauf dieser Frist an das am Ort befindliche ge-
meindliche Arbeitsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist,
an das Hauptarbeitsamt weiterzugeben.

Das gemeindliche Arbeitsamt oder das Hauptarbeitsamt
kann mit den genannten Nachweisen vorbehaltlich der Genehmi-
gung der Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) längere Fristen
oder sonstige Erleichterungen vereinbaren. Diese Fristen treten
gegebenenfalls an die Stelle der in Abs. 2 festgesetzten Fristen.

§ 19. Bei der Arbeitsvermittlung ist den Wünschen der Be-
teiligten, bei der Arbeitsvermittlung für weibliche Kräfte auch
dem Gutachten der Beratungsstelle, tunlichst zu entsprechen.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20. Leiter oder Angestellte von nichtgewerbsmäßigen
Stellen- und Arbeitsnachweisen sowie gewerbsmäßige Stellen-
vermittler, die entgegen der Vorschrift des § 8 die Arbeitsver-
mittlung für Hilfsdienstpflichtige übernehmen, werden, wenn
nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis
bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit
Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen Leiter oder Angestellte von
als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen
Stellen- und Arbeitsnachweisen, die der Vorschrift in § 18 Abs. 2
und 3 zuwiderhandeln.

§ 21. Die Vorschrift in § 8 tritt bezüglich der nichtgewerb-
mäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise am 1. April, die übrigen
Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung im „Bayer.
Staatsanzeiger“ in Kraft.

München, den 6. März 1917.

J. A.: Dr. Schmidt, R. Ministerialrat.
Dr. von Brettreich. von Hellingrath.

Bekanntmachung

betreffend Inkrafttreten und Zusammensetzung der Ausschüsse
nach § 4,² § 7,² und § 9,² des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst im Königreich Bayern.

(„Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 62 vom 15. März 1917.)

Die durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst
vorgeschriebenen Ausschüsse sind gebildet und haben ihre Tätig-
keit aufgenommen.

Das Gesetz sieht 3 Arten von Ausschüssen vor:

- den Feststellungsausschuß nach § 4 Abs. 2,
- den Einberufungsausschuß nach § 7 Abs. 2, und
- den Schlichtungsausschuß nach § 9 Abs. 2.

Der Feststellungsausschuß, der für den Bereich
jedes stellv. Generalkommandos gebildet ist, entscheidet über die
Frage, ob ein Beruf oder ein Betrieb ein solcher im vater-
ländischen Hilfsdienst ist, sowie ob und in welchem Umfang die
Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem
Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt.

Dem Einberufungsausschuß, der für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos gebildet ist, obliegt es, den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen durch besondere schriftliche Aufforderung zum vaterländischen Hilfsdienst heranzuziehen. Jeder, dem diese schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Der Schlichtungsausschuß ist für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos gebildet. Für seine Tätigkeit sind folgende Bestimmungen des Gesetzes maßgebend:

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers (Abkehrschein) darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Bei Weigerung des Arbeitgebers, diese Bescheinigung auszustellen, steht dem Hilfsdienstpflichtigen das Recht der Beschwerde an den Schlichtungsausschuß zu. Dieser erteilt den Abkehrschein, wenn er nach Untersuchung des Falles zu der Ueberzeugung kommt, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt.

Die Schlichtungsausschüsse treten an die Stelle der auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1916 eingerichteten vorläufigen Ausschüsse; im Königreich Bayern waren gemäß RMG. vom 8. Januar 1917 Nr. 2174 die nach dem Abkommen vom 3. Juli 1916 über Vertragsabkehr und Schiedshof (RMG. vom 17. August 1916 Nr. 86964) bestehenden Schiedshöfe mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten dieser vorläufigen Ausschüsse beauftragt worden.

A. Liste der nach § 4 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüsse (Feststellungs-Ausschüsse). *)

Sitz	Name des Vorsitzenden des Feststellungsausschusses	Militärische Grenze
München		Bezirk des I. bayer. Armeekorps
Würzburg		Rechts-Rheinischer Bezirk des II. bayer. Armeekorps
Ludwigshafen a/Rh.		Links-Rheinischer Bezirk (Rheinpfalz) des II. bayer. Armeekorps
Nürnberg		Bezirk des III. bayer. Armeekorps

*) Die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind im Druck weggelassen.

B. Liste der nach §§ 7 u. 9 des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüsse (Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse).

I. Bayer. Armeekorps.

Sitz des Ausschusses	Name des Vorsitzenden des Einberufungs- ausschusses		Schlichtungsausschusses	Militärische Grenze	Verwaltungsgrenze
1. München				Bez. Abo. München I u. II	Magistrat München.
2. München				" " München III	Bezirksämter München, Wolfratshausen, Tölz, Niesbach, Ebersberg, Erding, Dachau.
3. Landshut				" " Landshut	Magistr. Freising, Landshut; Bezirksämter Freising, Landshut, Rottenburg, Wiltsbiburg, Dingolfing.
4. Weilheim				" " Weilheim	Magistrat Landsberg; Bezirksämter Garmisch, Schongau, Weilheim, Landsberg, Starnberg, Fürstenfeldbruck.
5. Rosenheim				" " Rosenheim	Magistrate Traunstein, Rosenheim; Bezirksämter Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim, Mibling.
6. Mühldorf				" " Wasserburg	Bezirksämter Wasserburg, Mühldorf, Altötting, Eggenfelden.
7. Passau				" " Passau	Magistrat Passau; Bezirksämter Pfarrkirchen, Griesbach, Passau, Wegscheid, Wolfstein.
8. Augsburg				" " Augsburg	Magistrat Augsburg; Bezirksämter Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshausen, Wertingen, Friedberg, Michach.
9. Kempten				" " Kempten	Magistrate Kempten, Lindau; Bezirksämt. Kempten, Markt Oberdorf, Füssen, Sonthofen, Lindau.
10. Donauwörth				" " Dillingen	Magistrate Günzburg, Dillingen, Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen; Bezirksämter Günzburg, Krumbach, Dillingen, Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen.
11. Memmingen				" " Mindelheim	Magistrate Kaufbeuren, Memmingen, Neu-Ulm, Bez.-Amt. Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen, Wertingen, Neu-Ulm

II. Bayerisches Armeekorps.

Sitz des Ausschusses	Name des Vorsitzenden des		Militärische Grenze	Verwaltungsgrenze
	Einberufungsausschusses	Schlichtungsausschusses		
1. Würzburg			Bez. Kdo. Würzburg	Magistrat Würzburg; Bezirksämter Würzburg, Karlstadt, Schweinfurt.
2. Schweinfurt			zum Bereiche des Bez. Kdos. Würzburg	Stadtbezirk Schweinfurt und Oberndorf.
3. Aschaffenburg			Bez. Kdo. Aschaffenburg	Magistrat Aschaffenburg; Bezirksämter Miltenberg, Obernburg, Markt-Heidenfeld, Lohr, Gemünden, Alzenau, Aschaffenburg.
4. Kitzingen			" " Kitzingen	Magistrat Kitzingen; Bezirksämter Ochsenfurt, Kitzingen, Gerolzhofen, Hassfurt.
5. Kissingen			" " Kissingen	Magistrat Bad Kissingen; Bezirksämter Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
6. Bamberg			" " Bamberg	Magistrat Bamberg; Bezirksämter Ebern, Stafelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II.
7. Ludwigshafen a. Rh.			" " Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksämter Ludwigshafen a. Rh., Frankenthal.
8. Kaiserslautern			" " Kaiserslautern	Bezirksämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Rodenhansen, Kusel.
9. Landau			" " Landau	Magistrat Landau, Bezirksämter Bergzabern, Landau, Germersheim.
10. Zweibrücken			" " Zweibrücken	Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Zweibrücken, Pirmasens.
11. Neustadt a/S.			" " Neustadt a/S.	Bezirksämter Dürkheim, Neustadt a/S.

III. Bayerisches Armeekorps.

1. Nürnberg			Bez. Kdo. Nürnberg	Magistrate Nürnberg, Neumarkt; Bezirksämter Neumarkt, Nürnberg, Fürth, Hersbruck, Lauf.
2. Fürth			zum Bereiche des Bez. Kdos. Nürnberg	Stadtbezirk Fürth, (einschl. Zirndorf).

Die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind im Druck weggelassen.

III. Bayerisches Armeekorps.

Sitz des Ausschusses	Name des Vorsitzenden des		Militärische Grenze	Verwaltungsgrenze
	Einberufungs- ausschusses	Schlichtungs- ausschusses		
3. Erlangen			Bez. Kdo. Erlangen	Magistrate Erlangen, Forchheim; Bezirksämter Neustadt a. A., Scheinfeld, Erlangen, Höchstadt a. A., Forchheim.
4. Ansbach			" " Ansbach	Magistrate Ansbach, Rothenburg o. T., Dinkelsbühl; Bezirksämter Ansbach, Uffenheim, Rothenburg o. T., Feuchtwangen, Dinkelsbühl.
5. Weiden			" " Weiden	Bezirksämter Bohlenstrauß, Neustadt a. W., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach, Nabburg, Oberviethach.
6. Amberg			" " Amberg	Magistrat Amberg, Bezirksämter Sulzbach, Amberg, Burglengenfeld, Neunburg v. B., Waldmünchen, Roding, Cham.
7. Bayreuth			" " Bayreuth	Magistrate Kulmbach, Bayreuth; Bezirksämter Teuschnitz, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz.
8. Hof			" " Hof	Magistrat Hof; Bezirksämter Bunsiedel, Reibau, Hof, Naila, Münchberg, Bernsd.
9. Ingolstadt			" " Ingolstadt	Magistrate Ingolstadt, Eichstätt; Bezirksämter Beilngries, Riedenburg, Mainburg, Ingolstadt, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Eichstätt.
10. Gunzenhausen			" " Gunzenhausen	Magistrate Weißenburg, Schwabach; Bezirksämter Gunzenhausen, Weißenburg i. B., Hilpoltstein, Schwabach.
11. Regensburg			" " Regensburg	Magistrat Regensburg; Bezirksämter Stadtamhof, Regensburg, Parsberg, Kelheim.
12. Straubing			" " Straubing	Magistrat Straubing; Bezirksämter Mallersdorf, Straubing, Vogen, Landau a. N., Rötting.
13. Deggen Dorf			" " Deggen Dorf	Magistrat Degaendorf; Bezirksämter Viechtach, Vilshofen, Regen, Grafenau.

München, den 12. März 1917.

Kriegsministerium.
J. W.: Frh. Speidel.

R. Staatsministerium des Innern und R. Kriegsministerium.
An die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.
(„Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 61 vom 14. März 1917.)

**Betreff: Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst.**

I. Auf Grund des § 9 der Bundesratsbekanntmachung vom
1. März 1917 (RWB. S. 202; „Staatsanzeiger“ Nr. 59) wird
bestimmt:

Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind:

in die rheinischen Bayern: in den Gemeinden mit
städtischer Verfassung die Magistrate, in den anderen Gemeinden
die Bürgermeister;

in der Pfalz: in Landau der Stadtmagistrat, in den
anderen Gemeinden die Bürgermeister.

II. Im übrigen ergehen zum Vollzuge der Bekannt-
machung die nachstehenden Anordnungen:

1. Die Ortsbehörden haben zunächst unverzüglich den
Bedarf an Meldekarten abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, daß

a) in die Nachweisungen nur die in der Zeit vom 1. Juli
1857 mit 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturm-
pflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind,

b) von der Meldepflicht die in § 5 der Bekanntmachung
aufgeführten Personen, also namentlich die in der Land- und
Forstwirtschaft Beschäftigten ausgenommen sind,

c) für die späteren Meldungen nach § 6 der Bekanntmachung
eine mäßige Rücklage vorzusehen ist.

2. Die kreisunmittelbaren Stadtmagistrate und die Orts-
behörden der mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern
haben den Bedarf an Meldekarten bis spätestens zum
18. März 1917

unmittelbar dem R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schrift-
lich oder telephonisch (Rufnummer 22 121 und 21 324) anzuzeigen.

Die übrigen Ortsbehörden haben den Bedarf an Melde-
karten bis spätestens zum

18. März 1917

dem Bezirksamt anzuzeigen. Letzteres hat sodann den Gesamt-
kartenbedarf bis spätestens zum

20. März 1917

dem R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schriftlich oder
telephonisch (Rufnummern 22 121 und 21 324) aufzugeben und
die ihm daraufhin zugegangenen Meldekarten ungesäumt
an die Ortsbehörden zu verteilen. Sollten Ortsbehörden mit
der Anzeige des Bedarfs im Rückstande bleiben, so hat das Be-
zirksamt den Bedarf selbst auf Grund seiner Kenntnis der Ver-
hältnisse schätzungsweise festzustellen.

Der nachträgliche Bedarf an Meldekarten ist von den Ortsbehörden unmittelbar beim K. Kriegsministerium (Zentralabteilung) zu bestellen.

3. Die Ortsbehörden haben als bald die öffentliche Aufforderung nach § 2 der Bekanntmachung zu erlassen. Dabei ist der Zeitpunkt der Meldung spätestens für den 27. März 1917 und im übrigen so zu bestimmen, daß bis dahin voraussichtlich die Meldekarten eingetroffen sind. In größeren Gemeinden wird die Meldung nach Jahresklassen oder nach dem Anfangsbuchstaben der Namen vorzuschreiben sein. Als Meldestelle ist in den Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt besteht, dieses zu bestimmen.

Ein Muster für die öffentliche Aufforderung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die vorgeschriebenen Meldungen haben in der Regel persönlich zu erfolgen. Auf Grund der Meldungen haben die Ortsbehörden die Meldekarten auf der Vorder- und Rückseite sorgfältig auszufüllen und von dem Meldepflichtigen unterzeichnen zu lassen. Die der Meldekarte beigefügte Meldebestätigung ist abzutrennen und dem Meldepflichtigen nach Ausfüllung und Stempelung zurückzugeben.

5. Die Meldungen können nach § 3 der Bekanntmachung auch schriftlich, und zwar auch durch Vermittlung des Arbeitgebers, des Anstaltsleiters usw. geschehen. In größeren Gemeinden empfiehlt es sich, die Karten an mehreren Stellen auflegen zu lassen. Den sich schriftlich Meldenden ist gleichfalls, u. U. wieder durch Vermittlung des Arbeitgebers, Anstaltsleiters usw., die Meldebestätigung zu erteilen.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat die Ortsbehörde den Meldepflichtigen zur Ergänzung oder Aufklärung zu veranlassen. Sie kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen durch Androhung der Ungehorsamsstrafe des Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches oder durch Vorführung erzwingen.

6. Die sämtlichen Meldekarten sind bis zum
31. März 1917

dem zuständigen Einberufungsausschuß unmittelbar einzusenden. Sind in einer Gemeinde Meldekarten nicht angefallen, so ist an den Einberufungsausschuß Fehlanzeige zu erstatten.

Die Einberufungsausschüsse sind in der Regel für jeden Landwehrbezirk am Sitz des Bezirkskommandos gebildet. Ausnahmen hiervon sind:

Für die Landwehrbezirke München I und II besteht ein gemeinsamer Einberufungsausschuß mit dem Sitz in München, für den Stadtbezirk Fürth (einschließlich Zirndorf) ein eigener Einberufungsausschuß mit dem Sitz in Fürth, der Sitz des Einberufungsausschusses für den Landwehrbezirk Wasserburg ist in Mühl Dorf, für den Landwehrbezirk Dillingen in Donauwörth, für den Landwehrbezirk Mindelheim in Memmingen.

7. Für die späteren Meldungen nach § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung sind die gleichen Meldestellen zu bestimmen wie für die erste Meldung. Die Meldestellen haben auf Grund der persönlichen Meldung die Meldkarte auszufüllen und diese ungefümt an den zuständigen Einberufungsausschuß weiterzugeben. Ebenso sind etwaige schriftliche Meldungen zu prüfen, nach Bedarf zu ergänzen und richtigzustellen und gleichfalls an den Einberufungsausschuß abzugeben. Auch hier ist über jede Meldung eine Meldebefestigung durch Abtrennung des Abrißstreifens der Meldkarte und Stempelung auszustellen.

8. Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen nach § 6 der Bekanntmachung nachweislich entstandenen Kosten sind gemäß § 8 bei dem zuständigen Einberufungsausschuß vierteljährlich anzufordern.

München, den 13. März 1917.

Dr. von Brettreich. von Sellingrath.

Muster.

**Öffentliche Aufforderung
zur Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst.**

1. Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202) werden

alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen

aufgefordert, sich zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst

am 1)

vor- mittags von bis Uhr²⁾
nach-

bei 3)

1) In größeren Gemeinden empfiehlt sich die Ladung nach Jahresklassen oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, z. B.

die in den Jahren 1867, 1868 und 1869 Geborenen
am
usw.

oder

die mit den Anfangsbuchstaben A mit F des Familiennamens
am
usw.

jeweils vor- mittags von bis Uhr.
nach-

2) Die Meldezeiten sind tunlichst so zu wählen, daß die Arbeiterbevölkerung mit möglichst geringer Arbeitsunterbrechung der Meldung genügen kann.

3) In Gemeinden mit einem gemeindlichen Arbeitsamt: beim Arbeitsamt
straße Nr. . . , Zimmer . . , sonst z. B. auf dem Rathaus, Zimmer Nr. . . ,
in der Gemeindefanzlei, Zimmer Nr. . . . , beim unterfertigten Bürgermeister.

persönlich zu melden. Ausweise über die Persönlichkeit
.....⁴⁾ sind mitzubringen.

2. Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen. Die
Meldekarten hierfür sind ab

vor- mittags von bis Uhr bei
nach-
.....²⁾ erhältlich. Die ausgefüllten Melde-
karten sind bis spätestens zum

an⁵⁾
abzugeben oder einzusenden. Die am Postschalter zur Aufgabe
gelangenden Meldekarten werden von der Post unentgeltlich an
die Ortsbehörde befördert. Die Einsendung kann postgeldfrei
erfolgen, wenn der Briefumschlag den Vermerk „Seeressache,
Hilfsdienstpflichtigen-Meldung“ trägt und offen am Postschalter
abgegeben wird.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder
bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Melde-
pflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde
kann ihn zu dem Behufe vorladen.

Arbeitgeber, Anstaltsleiter usw. können für ihre Arbeiter
und Angestellten, die Anstaltsinsassen usw. die schriftliche Mel-
dung gemeinsam vermitteln. Dies gilt namentlich für solche
Hilfsdienstpflichtige, die in Heil-, Pflege-, Besserungs- oder
Strafanstalten untergebracht sind.

Ueber die Meldung, gleichgültig, ob sie schriftlich oder per-
sönlich erfolgt, wird von der Meldestelle eine Meldebestätigung
ausgestellt, die sorgsam aufzubewahren und auf Verlangen der
zuständigen Behörde und ihren Vertretern vorzuzeigen ist.

Hilfsdienstpflichtige, die keinen festen Wohnsitz haben, haben
sich am 27. März 1917 bei der Ortsbehörde zu melden, in deren
Bezirk sie sich an diesem Tage aufhalten.

3. Von der Meldepflicht sind ausgenommen
die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig
oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebes der Klein-
und Straßenbahnen,

⁴⁾ z. B. Steuerquittungen, Geburtscheine, Zeugnisse aller Art usw.

⁵⁾ Hier sind die gleichen Stellen wie nach Anm. 3 zu bestimmen.

8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.

4. Gibt ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter nach dem 15. März 1917 die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag bei ⁵⁾ persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldefarte erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnorts hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnorts zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß in ⁶⁾ mitzuteilen.

5. Gibt ein in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung oder seinen Wohnort, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß in ⁶⁾ mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle, Wohnort und Wohnung anzugeben.

6. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M wird bestraft, wer bei der Meldung nach Ziffer 1, 2, 4 Abs. 1 offensichtlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft, wer die in Ziffer 1, 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

....., den

Der Magistrat.

Bürgermeister.

⁵⁾ Hier ist der für den Ausschreibungsort zuständige Ausschuß anzuführen. In größeren Gemeinden wäre auch Straße und Hausnummer anzugeben.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten. Berücksichtigt ist nur die Sachdarstellung.

A.

Ablehrschein 22, 27 ff., 32, 60 f.
Ablehnung von Ausschußmitgliedern 65.
Abschluß eines Arbeitsvertrags 26.
Ärztliche Tätigkeit 16.
Allgemeine Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes 55.
Alter (s. Lebensalter.)
Angehörigenrente 52.
Angestelltenausschüsse 32.
Angestelltenversicherung 54.
Anrufung der Schlichtungsstellen 33.
Antrag auf Feststellung der kriegswirtschaftl. Bedeutung eines Betriebs 19.
Antragstellung 69.
Anwartschaft, ihre Erhaltung 39, 43 f., 54.
Arbeiterverschüsse 31 ff.
Arbeitersekretäre 17, 68.
Arbeitgeber 22, 24, 31 ff., 42, 60 f.
Arbeitnehmer 24, 60 f.
Arbeitsnachweis 21.
Arbeitspapiere 29.
Arbeitsverhältnis 24 ff.
Arbeitsvertrag 22, 24 ff.
Armenrecht 37.
Aufenthalt 37.

Aufforderung, besondere, schriftliche, zur Übernahme einer Tätigkeit im Hilfsdienst 21.
Aufgeben der Tätigkeit 25 (siehe auch Lösung des Arbeitsverhältnisses)
Aufwandsentschädigung für Ausschußmitglieder 62.
Ausführungs-Vorschriften zum Hilfsdienstgesetz, ihre Erlassung 55.
Ausfuhrhandel 18.
Auskunft schriftliche, über die kriegswirtschaftl. Bedeutung eines Betriebes 29.
Auskunftspersonen 33.
Ausland, Zahlungsbilanz deutsche im 18.
Auslanddeutsche 13.
Auslandstätigkeit in der Krankenversicherung 46.
— in der Unfallversicherung 50.
— in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 53 f.
— in der Angestelltenversicherung 54.
Ausscheiden aus dem Hilfsdienst 43.
Ausschüsse 58 ff.
Ausperrung 31.
Ausstand (s. Niederleg. d. Arbeit)

Ausstrahlung eines inländischen Betriebes 50.
Außerkräfttreten des Gesetzes 56.

B.

Barleistungen (siehe Krankenversicherung).
Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 67.
Begründung der Entscheidungen 68.
Behörden 9, 15, 48.
Behördliche Einrichtungen 15.
Beistand 68.
Beitragsmonate 54.
Berggewerbegericht 32.
Berufsberatung 21.
Berufung in der Unfallversicherung 51.
Beschäftigungsort, Wechsel 45.
— in der Invaliden- u. Hinterbliebenen-Versicherung 54.
Beschäftigungsverhältnis (siehe Arbeitsverhältnis).
Beschwerde im Feststellungsverfahren 19.
— gegen die Überweisung 23.
— gegen die Verweigerung des Abkehrscheins 29 f.
— gegen Festsetzung von Geldstrafen 33.
— in der Unfallversicherung 51.
Beschwerdeverfahren 69.
Besetztes feindliches Gebiet 13, 46.
Besorgnis der Befangenheit von Ausschußmitgliedern 65.
Beteiligte am Feststellungsverfahren 19.
Betriebsabteilungen 32.
Betriebsbeamte 40, 50 ff.
Betriebskrankenkassen (s. Krankenversicherung).
Betriebsleiter 33.
Bildung der Arbeiterausschüsse 32.
— der Angestelltenausschüsse 32.
Bindung an die Entscheidungen des Feststellungs-Ausschusses 19.
Bürgerliches Recht 24, 25, 28.

Bundesrat 11, 55 f.
Bundesstaaten 24.
Beweiserhebung 66.
Beweismittel 67.

D.

Dienstpflcht, Inhalt und rechtliche Voraussetzungen 12, 14.
Dienstrechtliche Stellung des Beamten 24.
Dienstvertrag 25.
Doppelentschädigung in der Unfallversicherung 52.

E.

Ehrenamt 62.
Einberufungsausschuß 23, 35, 59, 64, 66 ff.
Einfluß der Dienstpflcht auf den Arbeitsvertrag 24 ff.
Eingangformel 68.
Eingehung eines Arbeitsverhältnisses (siehe unter Abkehrschein).
Einigungsamt einer Innung 32.
Einigungsverhandlungen 33.
Entgelt i. S. der Sozialversicherung 39, 40.
Entschädigungspflicht, keine des Reichs aus der Stilllegung von Betrieben 18.
Entscheidungen d. Ausschüsse 68 f.
Entscheidungsfaß 68.
Entstehung des Gesetzes 10.
Ersatzklassen (s. Krankenversicherung).
Ersatzkommission militärische 59 f.
Ersuchen um Auskunft über die Kriegswirtschaftl. Bedeutung eines Betriebs oder einer Behörde 29.
Erwerbs(un)fähigkeit 54.
Erwerbslosigkeit 43, 46.
Etappe 36.
Exportindustrien 18.

F.

Facharbeiten 41, 52.
Familienunterstützung 22.
Familienverhältnisse 22, 35.
Feststellungsausschuß 23, 57, 59, 61, 64, 66 ff.

- Forstwirtschaft 15, 41, 52.
- Freiwillige Meldung 8, 20, 21.
- Freizügigkeit 35.
- Friedensschluß mit den europäischen Großmächten 56.
- Frist zum Auffuchen einer Beschäftigung 23, 26.
- zum Erwerb und Verlust des Unterstüßungswohnsitzes 37.
- in der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung 53.

G.

- Gebührenfreiheit 70.
- Geldstrafen 33, 35.
- Gemeinden 24.
- Generalkommando, stellvertretendes 24, 58 f.
- Geschäftsführer bei Berufsvereinen und Verbänden 17.
- Geschäftsordnung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 32.
- Gesinde 38.
- Gestaltung des Arbeitsverhältnisses 26.
- Gesundheit 22, 35.
- Gewerbegericht 32.
- Gewerbegerichtsgesetz 33
- Gewerbeordnung 38.
- Grundlohn (siehe Krankenversicherung).

H.

- Handelsrecht 24.
- Hauptberuf 40.
- Heberolle 51.
- Deeresdienst 35.
- Deeresunfähigkeit 36.
- Deeresverwaltung 47 f.
- Heilanstaltspflege 52.
- Veranziehung der Dienstpflichtigen 20, 22.
- Hilfsdienstmeldestellen 21.
- Hinterbliebenenversicherung 52 ff.

I.

- Invalidenversicherung 52 ff.
- Invalidität 37, 38.
- Jahresarbeitsverdienst 50 f.

K.

- Kassenwechsel 42.
- Kaufmannsgericht 32.
- Kenntnisnahme durch den Reichstagsauschuß 56.
- Kleine Betriebe 18.
- Knappschäftliche Kassen (siehe Krankenversicherung).
- Koalitionsrecht 31.
- Körperliche Eignung 12.
- Körperschaften, öffentlichrechtl. 24.
- Kollision der Rechtsnormen 25.
- Krankengeld 41, 48.
- Krankenhilfe 40, 45 ff.
- Krankenkassen (siehe Krankenversicherung).
- Krankenpflege 16, 37.
- Krankenversicherung 40 ff.
- Krankheit 38 ff.
- Kriegführendes Heer 36.
- Kriegführung, Bedeutung von Verufen oder Betrieben für die, 16.
- Kriegsamt 11, 48, 56, 69.
- bayerisches 58, Fußnote.
- Kriegsamtnebenstellen 58.
- Kriegsamtstellen 29, 58, 60.
- Kriegsarbeitsamt 21.
- Kriegsgesetze 36.
- Kriegsindustrie 15.
- Kriegsministerium, preuß. 56.
- bayerisches 57 f.
- württembergisches 57 f.
- sächsisches 57 f.
- Kriegsteilnehmer 22, 36 f., 47.
- Kriegswirtschaft 22.
- Kriegswirtschaftliche Bedeutung eines Betriebs oder einer Behörde 29, 64.
- Kriegswirtschaftszweig 27.
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses (siehe Lösung 2c.).

L.

- Ladung 67.
- Laienverwaltung 62.
- Landeszentralbehörden 58, 60.
- Landkrankenkassen (s. Krankenversicherung)

Landwehrbezirk 59.
 Landwirtschaft 15, 38, 49, 51 f.
 Landwirtschaftliche Arbeiten 42,
 51 ff.
 Lebensalter 12, 22, 35.
 Lösung des Arbeitsverhältnisses
 26.
 Lohnerhöhung (sich. Verbesserung
 der Arbeitsbedingungen).
 Lohnstreitigkeiten 31 ff.
 Lohnverhältnisse, ihre Berück-
 sichtigung 35 (s. auch Arbeits-
 verhältnis).

M.

Mantelgesetz 10.
 Marineverwaltung 47.
 Meldestellen (s. unter Hilfsdienst-
 meldestellen).
 Militärhinterbliebenengesetz 52.
 Militärpersonen 65.
 Militärstrafgesetzbuch 36.
 Militärverwaltung 63.
 Mündliche Verhandlung 65 f.

N.

Niederlegung der Arbeit 27, 31
 (siehe auch Lösung des Arbeits-
 verhältnisses).
 Niederschrift 68.
 Nichtbefolgung der Ladung 67.
 Nichterscheinen trotz Vorladg. 33.

O.

Öffentlichkeit der Verhandlung 66.
 Offizierspensionsgesetz 52.
 Organe des Hilfsdienstes 55 ff.
 Organisationen, kriegswirtschaft-
 liche, 16.
 Organisatorische Maßnahmen zur
 Durchführung der Dienstpflicht
 17.
 Ortskrankenkassen (s. Kranken-
 versicherung).
 Ortslohn (s. Krankenversicherg.).

P.

Parlamentarische Mitwirkung
 beim Vollzug des Gesetzes 55 f.

Persönliches Erscheinen der Be-
 teiligten 67.
 Personalstand bei Behörden und
 Betrieben 15.
 Polizeistrafgesetzbuch (bayer.) f.
 Gefinde.
 Präjudizien 69 f.
 Prämien 50 f.
 Prämiendeckungsverfahren 50.
 Presse 17, 66.
 Privatrecht 25.
 Privatwirtschaft 23.
 Prokurist 33.
 Prozeßordnung 64.

R.

Rechtliche Bedeutung des Ab-
 kehrscheins 28.
 Rechtliche Natur der Ausschüsse
 62.
 Rechtsanwälte 17.
 Rechtsbehelfe im Überweisungs-
 verfahren 22.
 — gegen die Verweigerung des
 Abkehrscheins 29 f.
 Regelleistungen der Krankenkassen
 48.
 Reichsangehörigkeit als Voraus-
 setzung der Dienstpflicht 12
 Reichskanzler 39, 50, 61.
 Reichsmarineamt 58, 61 |
 Reichstag, Mitwirkung beim Ge-
 setzesvollzug 11, 55.
 Reichstagsausschuß 55 f.
 Reichsversicherungsordnung 39,
 41, 50 ff.
 Reichszentralbehörden 58.
 Richterliche Unabhängigkeit 63.
 Ruhegeld 48.

S.

Sachdarstellung 68.
 Sachverständige 65, 67.
 Satzungen der Versicherungs-
 träger 39.
 Schadenersatz 27.
 Schiedsspruch der Schlichtungs-
 stelle 34.
 Schlichtungsausschuß 29, 59 f.,
 64, 67 ff.

Schlichtungsstelle 32.
 Schließung von Betrieben 9.
 Schußvorschriften 11, 31.
 — für Kriegsteilnehmer 36.
 Schwangerenhilfe 43.
 Seelsorge 17.
 Selbstverwaltungsorgane 62.
 Soldatenstand 36 f.
 Sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes 10.
 Sozialversicherung 37, 38 ff.
 Spezialparlament 56, 63.
 Staatsbedarfsarbeit 23.
 Staatsbürgerliche Stellung des Dienstpflichtigen 35 ff.
 Standesunterschiede 13.
 Stellungsbefehl, s. unter „Aufforderung, besondere“.
 Stempelfreiheit 70.
 Sterbegeld 42.
 Stimmengleichheit 34, 60.
 Stimmenmehrheit, einfache 34.
 Stimmhaltung des Vorsitzenden 34.
 Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen 28.
 Strafbestimmungen 56.
 Strafen 33, 35.

I.

Zenor (s. Entscheidungssatz).
 Termin 69.

II.

Ueberweisung (s. auch Verfahren bei der Heranziehung von Dienstpflichtigen) 16, 21 ff., 60.
 Ueberweisungsverfahren 22.
 Umgestaltung des Wirtschaftslebens nach den Zwecken der Kriegsführung und Volksversorgung 17, 18.
 Umlageverfahren 50.
 Unfallentschädigung 51.
 Unfallrente 52.
 Unfallversicherung 50 ff.
 Unmittelbare Stadt 59.
 Unständig Beschäftigte 42.
 Unterhalt, ausreichender 22.
 Unternehmer 50.

Unterricht 17.
 Unterstützungswohnsitzgesetz 37.

B.

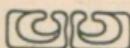
Verbesserung der Arbeitsbedingungen 28 f.
 Verfahren bei der Zusammenlegung von Betrieben 19.
 — Heranziehung von Dienstpflichtigen 20 ff.
 — Anrufung von Schlichtungsstellen 33.
 — vor den Ausschüssen 63 ff.
 Verhältniswahl 32.
 Vernehmung 33, 65.
 Verpflichung der Ausschußmitglieder 64 f.
 — zur Erteilung des Abkehrscheines 28.
 Versicherung (s. Sozialversichg.)
 Versicherungsanstalt 54.
 Versicherungsbeiträge 52.
 Versicherungsdauer 42 ff.
 Versicherungsfreiheit 52.
 Versicherungsgesetz f. Angestellte 32.
 Versicherungspflicht (s. Sozialversicherung).
 Versicherungsträger 24.
 Versicherungsverhältnis (s. Sozialversicherung)
 Versorgungsanspruch 52.
 Vertragsfreiheit, ihre Beschränkung 31.
 Vertreter 68.
 Vertretung in Verfahren 33.
 Verwandtschaftsverhältnis 67.
 Verweigerung des Abkehrscheins (s. unter Abkehrschein).
 Volksversorgung 16.
 Vollmacht 68.
 Vollzug 55 ff.
 Voraussetzungen für Erteilung des Abkehrscheins 28.
 Vorbereitung der Verhandlung 65.
 Vorbescheid 23.
 Vorladung 33.
 Vorstellung gegen die besondere Aufforderung 23.

Vorübergehende Beschäftigung
52.**W.**

Wahlrecht 37.
 Wartegeld 48.
 Wartezeit 42, 52.
 Wechsel des Arbeitsverhältnisses
 (s. Lösung d. A., ferner Ab-
 lehrschein u. Krankenversichg.)
 — des Beschäftigungsortes 45.
 Wehrpflicht in ihrem Verhältnis
 zur Dienstpflicht.
 Wehrpflichtige, zurückgestellte 30.
 Weitergewährung des bisherigen
 Arbeitslohnes 30.
 Weiterversicherung 44 f.
 Werkmeister 40.
 Werkvertrag 25.
 Willenserklärung 22.
 Wirkung, aufschiebende 24.
 Wohnort 22, 35.
 Wohnsitz 35.

3.

Zeugen 65, 67.
 Zeugnisverweigerung 67.
 Zentralstelle 57, 59 f., 61, 66 ff.
 Zivilprozessordnung 33, 67.
 Zurücknahme der besonderen
 Aufforderung 23.
 Zusammenlegung der Betriebe
 8, 18.
 Zusammensetzung der Ausschü-
 60 ff.
 Zusammentritt des Reichstag
 ausschusses während der Unt-
 brechung der Verhandlung
 des Reichstags 56.
 Zuständigkeit, örtliche 64.
 Zustellung 27, 65.
 Zustimmungsrecht 55, 57.
 Zwang 9, 22.
 — zur Heranziehung 23.
 Zweck des Gesetzes 7.

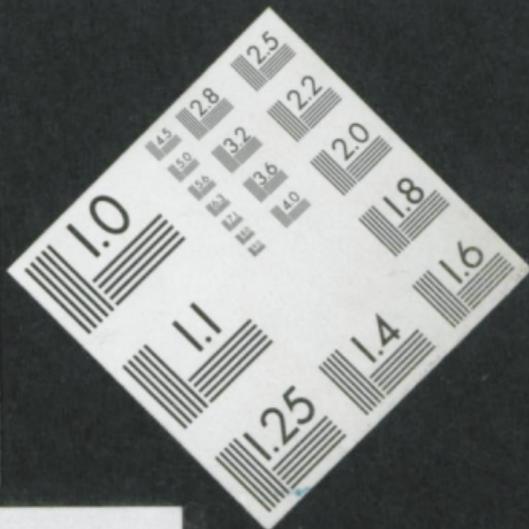
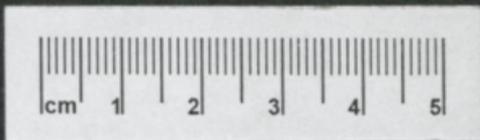


A 19.44.21.

K 1919-201

Der

vaterländische Hilfsdienst



Staatsbibliothek
zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz